



Anfragen zum Plenum

vom 10. November 2014

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	12	Müller, Ruth (SPD)	46
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	36	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Arnold, Horst (SPD).....	21	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Aures, Inge (SPD)	37	Petersen, Kathi (SPD)	5
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	38	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	6
Biedefeld, Susann (SPD).....	13	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	7
von Brunn, Florian (SPD)	39	Rauscher, Doris (SPD).....	51
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	31	Rinderspacher, Markus (SPD)	8
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	32	Roos, Bernhard (SPD)	26
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	22	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	27
Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER)	14	Schindler, Franz (SPD)	20
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	48
Güll, Martin (SPD)	24	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	49
Güller, Harald (SPD).....	23	Schuster, Stefan (SPD)	35
Halbleib, Volkmar (SPD).....	15	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	9
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	16	Stachowitz, Diana (SPD).....	10
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	33	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Hiersemann, Alexandra (SPD)	1	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	28
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	42
Karl, Annette (SPD)	2	Waldmann, Ruth (SPD).....	50
Knoblauch, Günther (SPD).....	3	Weikert, Angelika (SPD).....	29

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	4	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	11
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	47	Wild, Margit (SPD).....	30
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	40	Woerlein, Herbert (SPD)	43
Lotte, Andreas (SPD)	18	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	44
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	25		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1	Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr15
Hiersemann, Alexandra (SPD) Bürokratische Vorschriften 51	Adelt, Klaus (SPD) Fehlende Unterschrift bei der Briefwahl 15
Karl, Annette (SPD) Bürokratische Vorschriften 42	Biedefeld, Susann (SPD) Ausbau bzw. Sanierung der Staats- straße 2204 zwischen Dietersdorf und Seßlach (Landkreis Coburg) 16
Knoblauch, Günther (SPD) Bürokratische Vorschriften 83	Glauber, Thorsten (FREIE WÄHLER) Förderung des Vereinssports für behinderte Kinder und Jugendliche..... 17
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Bürokratische Vorschriften 95	Halbleib, Volkmar (SPD) Barrierefreiheit an den Bahnhöfen Kitzingen, Rottendorf und Ochsenfurt 17
Petersen, Kathi (SPD) Bürokratische Vorschriften 76	Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Briefe an die Staatsministerien 18
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Bürokratische Vorschriften 27	Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zahl der Flüchtlinge in Bayern 19
Dr. Rabenstein, Christoph (SPD) Bürokratische Vorschriften 108	Lotte, Andreas (SPD) Demografische Entwicklung im Regierungsbezirk Straubing-Bogen 19
Rinderspacher, Markus (SPD) Bürokratische Vorschriften 110	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Behindertensportförderung..... 21
Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Bürokratische Vorschriften 611	Schindler, Franz (SPD) Zugfahrplan Nürnberg – Schwandorf 21
Stachowitz, Diana (SPD) Bürokratische Vorschriften 312	Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz22
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Bürokratische Vorschriften 1114	Arnold, Horst (SPD) FOCUS Online-Berichterstattung 22

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst.....23**

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Personalkosten an den bayerischen
Universitätskliniken23

Güller, Harald (SPD)
Demografische Rendite für den
Sportunterricht.....23

Güll, Martin (SPD)
(Teil-)Schulen.....24

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Keramik-Museum Weiden.....26

Roos, Bernhard (SPD)
Reform der Krankenhausfinanzierung27

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Klassengrößen27

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)
Verteilung der Mittel für Ganztags-
betreuung im Grundschulbereich.....28

Weikert, Angelika (SPD)
Defizite bzw. Überschüsse der
bayerischen Universitätskliniken.....29

Wild, Margit (SPD)
Verfügbarkeit der Mobilen Reserve29

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat.....32**

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Krankenhausumlage32

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Abstandsregelungen für Stromtrassen32

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Breitbandförderung der Staats-
regierung – Liste der Fördersätze der
Kommunen in Bayern.....33

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Flächenerwerb „Auf AEG“ für den
Wissenschafts- und Hochschulstandort
im Nürnberger Westen 35

Schuster, Stefan (SPD)
Geplante Finanzfachhochschule in
Kronach 35

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie36**

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
TTIP..... 36

Aures, Inge (SPD)
Gleichstromtrasse Süd-Ost 37

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz37**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Schutzzaun und Wildschweinschäden
im Oettinger Forst..... 37

von Brunn, Florian (SPD)
Giftiger Bauschutt im Bergwald im
Landkreis Miesbach 38

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Bekämpfung der Rinderseuche Tbc..... 39

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Castoren für das Kernkraftwerk Isar 1 40

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
§ 11 Abs. 1 Nr. 8 f des Tierschutz-
gesetzes 40

Woerlein, Herbert (SPD)
Quecksilberchlorid-belastete Böden
und belastetes Grundwasser im Land-
kreis Augsburg 41

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Nachbeprobung des Bauschutts im
Bergwald bei Schliersee 42

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....43**

Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geplanter Neubau einer Pferde-
pension in Bayreuth 43

Müller, Ruth (SPD)
Grünes Zentrum in Landshut 43

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....44**

Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER)
Erstaufnahmekapazitäten in München
und Umgebung..... 44

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Kinderbetreuung in Asylbewerber-
erstaufnahmeeinrichtungen 44

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Einstufung und Verwendung des TV-L
in Schwangerenberatungsstellen 45

Waldmann, Ruth (SPD)
Kindeswohl schützen – Informationen
über die Sekte „Zwölf Stämme“ an die
Behörden in Österreich weitergeben 46

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....47**

Rauscher, Doris (SPD)
Finanzierung der Fachstellen für
pflegende Angehörige im Jahr 2014 47

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Vorschriften, die die Verwaltung innerhalb der Justiz betreffen, hat die Staatsregierung seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche zur sachdienlichen Vereinfachung der Verwaltung innerhalb der Justiz plant die Staatsregierung?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragrafenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragrafenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

2. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie für die bayerische Wirtschaft seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau für den wirtschaftlichen Bereich verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragraphenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragraphenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

3. Abgeordneter **Günther Knoblauch** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie für die Hochschulen seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau für die Hochschulen verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragrafenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragrafenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

4. Abgeordneter **Dr. Herbert Kränzlein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie für den Bereich Inneres, Bau und Verkehr seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau im Bereich Inneres, Bau und Verkehr verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragrafenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragrafenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

5. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie für das bayerische Schul- und Bildungssystem seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau für das bayerische Schul- und Bildungssystem verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragraphenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragraphenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

6. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie für die Forst- und Landwirtschaft seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau für die Forst- und Landwirtschaft verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragraphenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts

muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragraphenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragraphenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragraphen	Aufgehobene Artikel/Paragraphen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragraphenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragraphenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

7. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie für den Bereich Umwelt und Verbraucherschutz seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau für den Bereich Umwelt und Verbraucherschutz verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragrafenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragrafenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

8. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) hat sie seit Oktober 2013 auf den Weg gebracht (bitte nach Ressorts und Monaten aufschlüsseln), welche konkreten Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) hat die Staatsregierung von Oktober 2008 bis Oktober 2013 auf den Weg gebracht (bitte nach Ressorts und Monaten aufschlüsseln), welche konkreten Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) hat sie von Oktober 2003 bis Oktober 2008 auf den Weg gebracht (bitte nach Ressorts und Monaten aufschlüsseln)?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragrafenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragrafenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

9. Abgeordnete **Kathrin Sonnenholzner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie im Bereich des Gesundheitswesens seit Oktober 2013 abgebaut, welche nötigen Verordnungen wurden nicht erlassen und welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau für das Gesundheitswesen verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragrafenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragrafenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

10. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie für die Kommunen seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau für die Kommunen verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragrafenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragrafenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragrafenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragrafen	Aufgehobene Artikel/Paragrafen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragrafenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragrafenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

11. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bürokratischen Vorschriften hat sie für den Bereich Arbeit und Soziales seit Oktober 2013 abgebaut, in welchen spezifischen Bereichen sieht sie diesbezüglich weiteren Handlungsbedarf, welche konkrete Konzeption zum Bürokratieabbau im Bereich Arbeit und Soziales verfolgt sie?

Antwort der Staatskanzlei

Bürokratieabbau und Deregulierung sind seit jeher Kernanliegen der Staatsregierung, um die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bayern zu stärken und den Bürgerinnen und Bürgern wie auch den Unternehmen mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen.

Auch in der laufenden Legislaturperiode 2013/2018 stehen Deregulierung und Bürokratieabbau weit oben auf der Agenda der Staatsregierung: Mit der im Dezember 2013 vom Kabinett beschlossenen Einführung einer bundesweit einmaligen „Paragraphenbremse“ für Gesetze und Rechtsverordnungen hat die Staatsregierung gleich zu Beginn der Legislaturperiode ein deutliches Signal gesetzt: Es soll grundsätzlich keine neuen Vorschriften in Bayern geben. Jede Änderung des Landesrechts muss gesondert gerechtfertigt werden, auch für unverzichtbare Vorschriften gilt das Prinzip des „one in, one out“, das heißt: Mit einer neuen Regulierung muss eine gleichwertige Vorschrift wegfallen.

Bereits ein knappes Jahr nach Einführung der Paragraphenbremse zeigt diese messbare statistische Erfolge. Die nachfolgende Statistik spiegelt die Veränderungen des Normbestands durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) veröffentlichten Vorschriften seit Einführung der Paragraphenbremse (Stand einschließlich des bisher letzten GVBl vom 31. Oktober 2014):

Neue Artikel/Paragraphen	Aufgehobene Artikel/Paragraphen	Neue Absätze	Aufgehobene Absätze
267	426	670	1.135

Die Zahl der Stammnormen ist im gleichen Zeitraum um sieben gesunken. Für eine aussagekräftige Statistik über die Auswirkungen der Paragraphenbremse auf die Zahl der Stammnormen ist es allerdings noch zu früh in der Legislaturperiode, da sich hier Auswirkungen in der Regel erst aus Normvorhaben mit längerer Erarbeitungsdauer ergeben. Die Normprüfung hat hier allerdings auch schon in den vergangenen Legislaturperioden vor Einführung der Paragraphenbremse für eine starke Reduzierung gesorgt, wie sich aus folgender Zahlenreihe ersehen lässt:

Jahr	2002	2003	2008	2013
Stammnormen	1539	1325	1166	1047
weniger ggü. 2002	./.	- 13,9 %	- 24,2 %	- 32,0 %

Eine detaillierte Darstellung der seit Oktober 2003 erlassenen und aufgehobenen Vorschriften findet sich in den amtlichen Verkündungsorganen, die auf der Verkündungsplattform Bayern zugänglich sind (www.verkuendung-bayern.de).

Aufgrund der für die Beantwortung von Anfragen zum Plenum nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit war es nicht leistbar, konkrete Deregulierungskonzepte der Staatskanzlei und der Ressorts, die auch das Zusammenspiel von Landes-, Bundes- und Europapolitik spiegeln müssen, der Bedeutung der Thematik entsprechend angemessen aufzubereiten. In diesem Zusammenhang wird auf den mit den vorliegenden Anfragen zum Plenum weitgehend deckungsgleichen Antrag mehrerer Abgeordneter der SPD-Fraktion „Bilanz des Bürokratieabbaus in Bayern“ vom 23. Oktober 2014 (Drs. 17/3656) hingewiesen, der die Staatsregierung auffordert, zum Thema Bürokratieabbau zu berichten. Die Antragsteller gehen erkennbar davon aus, dass eine Antwort eine gewisse Vorlaufzeit benötigt und wenigstens nicht in den für Anfragen zum Plenum geltenden Fristen erteilt werden kann. Der Antrag wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

12. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es nach dem geltenden Wahlrecht zulässig ist, dass bei der Briefwahl die versäumte Unterschrift an Eides statt nachträglich beim Briefwahlvorstand nachgeholt werden kann und somit der Wahlbrief als gültig zählt und wie die betroffenen Wähler von der fehlenden Unterschrift benachrichtigt werden können ?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach § 71 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) sind Wahlbriefe zurückzuweisen,

„wenn die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist“.

§ 69 Abs. 1 Satz 5 GLKrWO bestimmt darüber hinaus, dass ein Wahlbrief nach Eingang bei der Gemeinde

„nicht mehr zurückgegeben werden“ darf.

Laut der Kommentierung im meist zitierten Kommentar zum Wahlrecht (Büchner, Kommunalwahlrecht in Bayern, dort Erl. 6 zu § 69 GLKrWO) „kann [der Wähler] (...) nicht nachträglich seinen Wahlbrief wieder zurückverlangen (...); er kann auch eine fehlende eidesstattliche Versicherung auf dem Wahlschein nicht mehr nachholen.“

Gestützt auf den Wortlaut der rechtlichen Bestimmung und die entsprechende Kommentierung erscheint es juristisch möglich einen Wahlrechtsverstoß anzunehmen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies 1979 die Berufung gegen die Ungültigerklärung einer Wahl wegen Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen ab und entschied, dass die Unterzeichnung der eidesstattlichen Versicherung unverzichtbarer und nicht nachholbarer Bestandteil der Stimmabgabe sei.

Es ist jedoch ebenso juristisch vertretbar, im Rahmen einer teleologischen Auslegung des Gesetzes zu argumentieren, dass das Gesetz eine Nachholung der Unterschrift dann nicht verbietet, wenn der Wahlbrief nicht insgesamt zurückgegeben wird, sondern der Stimmzettelumschlag im Bereich der Gemeinde verbleibt und noch nicht einer Wahlurne zugeführt worden ist. Bei dieser Bewertung müsste jedenfalls ausgeschlossen sein, dass ein Wähler nach der Stimmabgabe durch die Rückgabe des Wahlbriefs noch einmal seine Stimmabgabe verändern konnte. Zudem müssten die Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere das Wahlgeheimnis, gewahrt worden sein.

Ob eine Verletzung von Wahlvorschriften vorliegt, ist letztlich anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen, wobei – wie auch in anderen Rechtsfragen – juristisch unterschiedliche Bewertungen möglich sein können.

Eine Pflicht, die Nachholung der fehlenden Unterschrift zu ermöglichen, insbesondere die betroffenen Wähler zu benachrichtigen, besteht jedenfalls nicht.

13. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Erste Bürgermeister der Stadt Seßlach (Landkreis Coburg), Herr Martin Mittag, eine schriftliche Zusage bzw. Bestätigung vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, d.h. von Staatssekretär Gerhard Eck, erhalten hat, in der der Stadt Seßlach der zeitnahe Ausbau bzw. die Sanierung der Staatsstraße 2204 in dem Abschnitt Dietersdorf-Seßlach fest zugesagt bzw. versprochen wird, wann wird (diesem Schreiben nach) dieser genannte Streckenabschnitt konkret (bitte das Jahr angeben) ausgebaut bzw. saniert und in welcher Form bzw. Umfang, nachdem dieser Streckenabschnitt der Staatsstraße 2204 bekanntlich weder im Unterbau noch in der Breite und auch nicht in den Kurvenradien den Vorgaben bzw. den Anforderungen an eine Staatsstraße entspricht und nur bzw. ausschließlich eine neue Straßendecke nicht ausreichend ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Stadt Seßlach wurde ein Vermerk über ein Gespräch mit dem Staatssekretär des Innern, für Bau und Verkehr, Gerhard Eck, zum Ausbau der Bundesstraße 303 in und östlich von Oberelldorf sowie zur Erneuerung der Staatsstraße 2204 zwischen Seßlach und Dietersdorf zur Verfügung gestellt.

Die genannten Maßnahmen an der Bundesstraße (B) 303 und der Staatsstraße (St) 2204 stehen in einem engen zeitlichen Zusammenhang, da für die Baumaßnahmen an der B 303 die St 2204 als Umleitungsstrecke dient. Dabei soll der Ausbau der B 303 in zwei Abschnitten verwirklicht werden. Derzeit wird die Ausschreibung des ersten Bauabschnittes für einen Baubeginn in 2015 vorbereitet, die Maßnahme soll unter Vollsperrung abgewickelt werden. Die Erneuerung der St 2204 kann erst nach Abschluss der Maßnahme an der B 303 in Oberelldorf begonnen werden. Aufgrund von ebenfalls geplanten Ausbaumaßnahmen an der Kreisstraße CO 16 durch den Landkreis Coburg, die aufgrund der räumlichen Zusammenhänge ebenfalls zu berücksichtigen sind, wird derzeit davon ausgegangen, dass die Arbeiten an der Staatsstraße in 2017 begonnen werden können.

Die konkreten Planungen zur Sanierung der Staatsstraße 2204 werden im Jahr 2015 erfolgen. Aufgrund der momentanen Beschaffenheit der Straße und des Ausbauzustandes des Streckenzuges wird eine bestandsorientierte Erneuerung mit einer partiell verbesserten Linienführung angestrebt.

14. Abgeordneter
**Thorsten
Glauber**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass mit Beginn des Jahres 2015 die Förderung des Vereinssports für behinderte Kinder und Jugendliche durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bzw. das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ersatzlos gestrichen werden soll, obwohl dies die Schließung vieler Kinder- und Jugendgruppen zur Folge hätte, da die Vereine die Kosten zukünftig nicht mehr auffangen können und auch der Schulsport für behinderte Kinder und Jugendliche nicht im Rahmen von förderfähigen Inklusionsmaßnahmen abgedeckt werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Änderung der bestehenden Förderung von Behindertensport in Vereinen aus Mitteln der staatlichen Sportförderung ist nicht beabsichtigt.

Allerdings hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Einvernehmen mit dem Bayerischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband (BVS) erzielt, dass das seit 1983 bestehende Förderprogramm zur Förderung der sportlichen Betreuung behinderter Schüler in Bayern angesichts seiner ursprünglichen Zielsetzung (Ersatz oder Ergänzung des verbindlichen Sportunterrichts für behinderte Schüler) sowie insbesondere auch im Hinblick auf die in der Praxis erfolgte Umsetzung keine geeignete Grundlage mehr darstellt, eine Förderung aus staatlichen Mitteln für den Schulsport in bisheriger Weise zu rechtfertigen. Im Hinblick auf veränderte Realitäten im Bereich des verbindlichen Sportunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sowie die Entwicklungen im Bereich der Inklusion wird insbesondere der Zusammenhang der geförderten Maßnahmen zum Schulsport nicht mehr in ausreichendem Maße gesehen.

In diesem Zusammenhang hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hinsichtlich einer Erweiterung der bestehenden Förderung des Behindertensports in Vereinen gegenüber dem BVS grundsätzlich Gesprächsbereitschaft signalisiert, wenn hierdurch eine strukturelle Verbesserung für den Sport von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erzielt werden könnte. Dies würde allerdings eine konzeptionelle, den Kriterien der außerschulischen Sportförderung entsprechende Vorarbeit des BVS voraussetzen, die der Staatsregierung bisher nicht vorliegt.

15. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Fahrgastzahlen (Ein- und Aussteiger) liegen ihr für die Bahnhöfe Kitzingen (Landkreis Kitzingen), Rottendorf und Ochsenfurt (beide Landkreis Würzburg) vor, befürwortet die Staatsregierung einen barrierefreien Ausbau dieser Bahnhöfe und was unternimmt sie ggf., um den barrierefreien Ausbau dieser Bahnhöfe voranzubringen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zu den angefragten Bahnhöfen sind folgende Fahrgastzahlen zu verzeichnen:

Bahnhof	Ein- und Aussteiger pro Tag
Kitzingen	1.789
Ochsenfurt	1.381
Rottendorf	1.645

Selbstverständlich befürwortet die Staatsregierung einen barrierefreien Ausbau dieser Bahnhöfe, jedoch liegt die Verantwortung dafür grundsätzlich beim Bund bzw. bei der Deutschen Bahn AG. Um den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen dennoch voranzutreiben, hat der Freistaat Bayern mit dem „Bayern-Paket 2013-2018“ ein eigenes Programm aufgelegt, das eine Förderung in Höhe von insgesamt 60 Mio. Euro umfasst. Die genannten Bahnhöfe konnten darin angesichts des enormen Nachholbedarfs nicht berücksichtigt werden. Die Staatsregierung wird sich auch darüber hinaus nachdrücklich für den barrierefreien Ausbau von Bahnstationen in Bayern einsetzen.

16. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele (noch) nicht beantwortete, von der GRÜNEN-Landtagsfraktion bzw. Abgeordneten der Fraktion an bayerische Staatsministerien gerichtete Schreiben – inklusive von Landtagspräsidentin Barbara Stamm weitergeleiteter Briefe – liegen in den Staatsministerien derzeit vor, wie viele Tage bzw. Wochen beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Schreiben seitens Abgeordneter bzw. der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und wie viele Tage bzw. Wochen beträgt die Bearbeitungszeit von Abgeordneten- bzw. Fraktionsbriefen aller im Landtag vertretenen Fraktionen im Durchschnitt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Statistiken zur Zahl und Bearbeitungsdauer der Eingaben von Abgeordneten bzw. Fraktionen werden nicht geführt. Entsprechend § 15 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) werden Eingänge so schnell wie möglich bearbeitet. Die Angemessenheit von Bearbeitungsfristen bemisst sich dabei grundsätzlich nach den Umständen des jeweiligen Falls, etwa der Art, des Umfangs und der Schwierigkeit des Sachverhalts. Komplexe Anfragen, die z.B. ressortübergreifende Erhebungen und Abstimmungen erforderlich machen, werden mehr Zeit in Anspruch nehmen als einfach gelagerte Routineangelegenheiten. Pauschale Aussagen zur Dauer der Beantwortungsfrist sind daher nicht möglich.

Beamte unterliegen dem parteipolitischen Neutralitätsgebot (Art. 96 der Bayerischen Verfassung, § 33 des Beamtenstatusgesetzes). Daher gibt es hinsichtlich der Bearbeitungszeit und -intensität von Anfragen der Abgeordneten und Fraktionen per se keine Priorisierung. Selbstverständlich werden aber parlamentarische Initiativen wie Schriftliche Anfragen (§ 71 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag – GeschOLT), Anfragen zum Plenum (§ 74 GeschOLT) und Interpellationen (§§ 67 ff GeschOLT) bevorzugt behandelt und es wird jeweils angestrebt, diese im Rahmen der Möglichkeiten fristgerecht und umfassend zu beantworten.

17. Abgeordnete
Christine Kamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, mit Flüchtlingsstatus, subsidiärem Schutz nach § 25 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Abschiebungsschutz nach § 25 Abs. 3 AufenthG und wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befinden sich wie lange in Bayern, aufgeschlüsselt nach Nationalitäten der betroffenen Personen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zum Stichtag 30. September 2014 waren für den Freistaat Bayern im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst

- mit einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung 23.923 Personen,
- mit einer Duldung 8.617 Personen,
- als Asylberechtigte anerkannt 3.733 Personen,
- mit Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) 15.429 Personen,
- mit gewährtem subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG 188 Personen.

Zum Stichtag 30. September 2014 besaßen im Freistaat Bayern einen Aufenthaltstitel

- nach § 25 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – (Asylberechtigter) 258 Personen,
- nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt) 5.608 Personen,
- nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt) 830 Personen,
- nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse) 5.095 Personen.

Über die Aufenthaltszeit der betreffenden Personen können keine Angaben gemacht werden, sie wird im AZR nicht erfasst. Eine Differenzierung nach Nationalitäten liegt dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht vor; sie setzt eine umfangreiche Abfrage beim AZR voraus, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge lässt sich aus dem AZR nicht entnehmen; dort wird nicht danach differenziert, ob die Minderjährigen durch Erziehungsberechtigte begleitet werden oder nicht.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration befanden sich zum Stand 30. September 2014 rund 3.700 unbegleitete Minderjährige in Bayern, betreut unter dem Dach der Jugendhilfe. Eine Aufschlüsselung nach Nationalitäten und Aufenthaltsdauer ist nicht möglich.

18. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was ist der heutige und prognostizierte Bevölkerungsaufbau im Regierungsbezirk Straubing-Bogen, was sind die Statistiken zur Binnen- und Außenwanderung zum oder vom Regierungsbezirk Straubing-Bogen, was sind die Daten, die zur Mietpreisentwicklung in Straubing-Bogen vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bevölkerungszahl des Landkreises Straubing-Bogen lag 2012 bei 96.667 Menschen, davon 48.119 Männer und 48.548 Frauen. Nach den Zahlen der regionalisierten Bevölkerungsvorausbe-
rechnung wird die Gesamtbevölkerungszahl im Jahr 2022 auf rund 99.300 Menschen ansteigen, ehe die Bevölkerung bis zum Jahr 2032 auf rund 99.200 Menschen leicht zurückgehen wird. Die Bevölkerungszahl des Jahres 2022 setzt sich dabei aus 49.812 Männern und 49.508 Frauen zu-
sammen, während für das Jahr 2032 49.856 männliche und 49.355 weibliche Bewohner vorausbe-
rechnet werden. Das Durchschnittsalter im Landkreis Straubing-Bogen lag im Jahr 2012 bei knapp
unter 43 Jahren (vgl. S. 7 f. des demographischen Profils für den Lkr. Straubing-Bogen des Bayeri-
schen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung¹⁾). Dieses wird im Jahr 2022 auf über 45
Jahre und im Jahr 2032 auf über 47 Jahre ansteigen. Wegen der Bevölkerungszusammensetzung
im Einzelnen wird auf die beigefügte Excel-Tabelle²⁾ (Bevölkerungszahlen) verwiesen.

Was die Zahlen der Zu- und Fortzüge anbelangt, so konnte der Landkreis Straubing-Bogen im Jahr
2011 5.531, im Jahr 2012 6.098 und im Jahr 2013 6.747 Zuzüge verbuchen. Dem standen 5.166
(2011), 5.474 (2012) und 6.007 (2013) Fortzüge gegenüber. Daraus ergibt sich für den Landkreis
Straubing-Bogen ein positiver Wanderungssaldo von 365 Personen im Jahr 2011, von 624 Perso-
nen im Jahr 2012 sowie von 740 Personen im Jahr 2013.

Hinsichtlich der Frage der Wanderungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass aus Kreisperspekti-
ve der Begriff der Binnenwanderung die Wanderungen über Gemeindegrenzen innerhalb des Krei-
ses, der Begriff der Außenwanderung die Wanderungen über Kreisgrenzen hinaus umfasst.

Die Zuzugszahlen des Landkreises Straubing-Bogen für das Jahr 2013 setzen sich unter Berück-
sichtigung dessen wie folgt zusammen: Von den insgesamt 6.747 Zuzügen entfallen 5.008 auf Zu-
wanderungen von außerhalb der Kreisgrenze, während in 1.739 Fällen eine sog. Binnenwanderung
vorliegt. Von den 5.008 Personen, die von außerhalb zugezogen sind, stammten 928 aus dem übrige-
n Bayern, 2.233 Personen zogen aus den anderen Bundesländern und 1.847 aus dem Ausland
zu.

Die Fortzugszahlen des Jahres 2013 setzen sich demgegenüber für den Landkreis Straubing-
Bogen wie folgt zusammen: Von den 6.007 Fortzügen im Jahr 2013 entfallen 1.739 auf die sog.
Binnenwanderung und 4.268 Fortzüge auf die Außenwanderung. In 1.824 Fällen sind die Bürger
dabei in einen anderen Kreis Bayerns abgewandert, in 1.619 Fällen in ein anderes Bundesland und
in 1.277 Fällen ins Ausland.

Hinsichtlich der konkreten Zusammensetzung der Wanderungszahlen in den Jahren 2011 und 2012
wird auf die beigefügte Anlage³⁾ (Zu- und Fortzüge 2011 bis 2013) Bezug genommen.

Daten der amtlichen Statistik zur Mietpreisentwicklung im Landkreis Straubing-Bogen liegen nicht
vor, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

¹⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

²⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

³⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 3 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

19. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da meines Wissens, mit Beginn 2015 und unter Umständen schon früher, die Förderung des Vereinssports für behinderte Kinder und Jugendliche durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bzw. das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ersatzlos gestrichen werden soll, wodurch wahrscheinlich viele Kinder- und Jugendgruppen, die solchen Sport anbieten, von der Schließung bedroht werden, weil die Vereine die Kosten zukünftig nicht mehr auffangen werden können, frage ich die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass die Förderungen von Behindertensport in Vereinen eingestellt werden soll was sie dazu bewogen hat, diese Entscheidung zu treffen und mit welchen Maßnahmen der Freistaat künftig den Behindertensport, außerhalb von Förderschulen, unterstützen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine Änderung der bestehenden Förderung von Behindertensport in Vereinen aus Mitteln der staatlichen Sportförderung ist nicht beabsichtigt.

Allerdings hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Einvernehmen mit dem Bayerischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband (BVS) erzielt, dass das seit 1983 bestehende Förderprogramm zur Förderung der sportlichen Betreuung behinderter Schüler in Bayern angesichts seiner ursprünglichen Zielsetzung (Ersatz oder Ergänzung des verbindlichen Sportunterrichts für behinderte Schüler) sowie insbesondere auch im Hinblick auf die in der Praxis erfolgte Umsetzung keine geeignete Grundlage mehr darstellt, eine Förderung aus staatlichen Mitteln für den Schulsport in bisheriger Weise zu rechtfertigen. Im Hinblick auf veränderte Realitäten im Bereich des verbindlichen Sportunterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sowie die Entwicklungen im Bereich der Inklusion wird insbesondere der Zusammenhang der geförderten Maßnahmen zum Schulsport nicht mehr in ausreichendem Maße gesehen.

In diesem Zusammenhang hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hinsichtlich einer Erweiterung der bestehenden Förderung des Behindertensports in Vereinen gegenüber dem BVS grundsätzlich Gesprächsbereitschaft signalisiert, wenn hierdurch eine strukturelle Verbesserung für den Sport von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung erzielt werden könnte. Dies würde allerdings eine konzeptionelle den Kriterien der außerschulischen Sportförderung entsprechende Vorarbeit des BVS voraussetzen, die der Staatsregierung bisher nicht vorliegt.

20. Abgeordneter
Franz Schindler
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den Umstand, dass nach dem Fahrplanwechsel der Deutschen Bahn AG im Dezember 2014 die Nachmittagsverbindungen zwischen Nürnberg und Schwandorf zwischen 13.43 Uhr und 17.58 Uhr von bisher neun auf acht Züge reduziert und sich die Fahrzeit von drei Zügen statt der möglichen 1 Stunde und 4 Minuten auf 1 Stunde 24 bzw. 1 Stunde 26 Minuten verlängern soll, sodass in Schwandorf Anschlusszüge in Richtung Regensburg und Furth im Wald nicht mehr erreicht werden können und wie vertragen sich diese Planungen mit der Absicht, den Schienenverkehr attraktiver zu gestalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Als Folge der Fertigstellung der durchgehenden Elektrifizierung von Hof bis Dresden müssen auf der Strecke Nürnberg – Dresden Verkehre ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2014 in Hof gebrochen werden. Dieses veränderte Fahrplankonzept mit neuer Fahrlage des Franken-Sachsen-Expresses hat auch Auswirkungen auf das Fahrplankonzept für die Relation Nürnberg – Schwandorf. Dieses Angebot wird zu einem immer zur Minute 43 ab Nürnberg verkehrenden stündlichen Taktangebot mit einer Fahrzeit bis Schwandorf von 1 Stunde 5 Minuten (anstatt bisher größtenteils 1 Stunde 8, 9 oder 10 Minuten) umgestellt, das in der Hauptverkehrszeit zu einem Angebot von zwei Zügen pro Stunde verdichtet wird. Damit entspricht das Angebot dem Standard, der bayernweit auf Strecken mit vergleichbarer Nachfrage besteht.

Die Fahrzeitverlängerung bei einzelnen Verstärkerzügen (nicht bei den Grundtakten!) liegt daran, dass mit diesen Zügen auch die Haltepunkte Hartmannshof und Etzelwang bedient werden.

Insgesamt wird mit dem neuen Fahrplankonzept ein stärker als bisher systematisiertes Angebot mit attraktiven neuen Anschlussbeziehungen bereitgestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

21. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Kenntnisse und Informationen hat sie über die Hintergründe der FOCUS Online-Berichterstattung vom 5. November 2014, wonach ein ranghohes früheres Regierungsmitglied knapp 50 Mio. Euro Schwarzgeld auf geheime Konten der Schweiz und Liechtenstein transferiert haben soll und seit wann ermittelt welche Stelle?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Thematik ist auch Gegenstand einer Schriftlichen Anfrage, die von der Staatsregierung bis zum 28. November 2014 zu beantworten ist. Die hierzu bereits eingeleiteten umfangreichen Recherchen sind noch nicht vollständig abgeschlossen.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaften München I und Augsburg liegen derzeit keine weiterführenden Erkenntnisse in Bezug auf die in dem zitierten Medienbericht vom 5. November 2014 aufgestellte Behauptung vor, es sei Schwarzgeld in die Schweiz und nach Liechtenstein transferiert worden.

Recherchen bei der Steuerfahndung ergaben nach derzeitigem Kenntnisstand, dass die Steuerfahndung in Düsseldorf im Juni 2010 Unterlagen betreffend etwaiger ausländischer, unversicherter Vermögenswerte einer Privatperson, die wirtschaftlich der Christlich Sozialen Union in Bayern e.V. (im Folgenden CSU) zuzurechnen seien, an die Steuerfahndung in München abgegeben hat. Die Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt München hat diesbezügliche Vorermittlungen im August 2010 nach entsprechender Prüfung eingestellt, da sich nach der Bewertung der Steuerfahndungsstelle aufgrund der übergebenen Unterlagen keine konkreten Anhaltspunkte für den Verdacht einer Steuerstraftat durch die betroffene Privatperson ergeben hatten. Insbesondere lagen nach Beurteilung der Steuerfahndungsstelle keine konkreten Nachweise zu ausländischen Geldtransaktionen vor, die auf ausländisches Vermögen der CSU hindeuten würden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

22. Abgeordneter
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Personalkosten an den bayerischen Universitätskliniken seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren und Kliniken aufschlüsseln), wie haben sich die Sachkosten an den bayerischen Universitätskliniken seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren und Kliniken aufschlüsseln), wie hat sich die Finanzierung von Forschung und Lehre an den bayerischen Universitätskliniken seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren und Kliniken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die von Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Peter Paul Gantzer gestellte Frage, die einen Zeitraum von 14 Jahren umfasst, bedarf der umfangreichen Datenerhebung bei den kaufmännischen Direktionen der bayerischen Universitätsklinika sowie der nachfolgenden Aufarbeitung hinsichtlich der Konsistenz und der Vergleichbarkeit des erhobenen Datenmaterials und ist daher in der Kürze der Zeit nicht zu beantworten.

23. Abgeordneter
Harald Güller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen aus der demografischen Rendite der Jahre 2012 bis 2014 wurden für den Sportunterricht an den Schulen in Bayern verwendet und wie stellen sich diese Zahlen im Vergleich zu den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch dar?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Sportunterricht an Schulen in Bayern ist Bestandteil der Stundentafel der jeweiligen Schulart, ebenso wie die Fächer Mathematik, Deutsch und ggf. Englisch. Zur Erteilung des der Stundentafel entsprechenden Pflichtunterrichts stehen den Schularten die erforderlichen Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Die Stellen der demografischen Rendite werden zum jeweiligen Schuljahr bedarfsgerecht auf die Schularten verteilt, jedoch nicht spezifisch für den Unterricht in einzelnen Fächern. Gleichwohl wird auch mit den Stellen, die den Schularten aus der demografischen Rendite insbesondere zur Sicherstellung der Grundversorgung infolge veränderter Schülerzahlen oder auch zur Bekämpfung des Unterrichtsausfalls zugewiesen werden, die Erteilung des Pflichtunterrichts (einschließlich des Sportunterrichts) sichergestellt. Eine Bezifferung des Anteils für den Sportunterricht wie auch für andere Fächer ist aber nicht möglich.

24. Abgeordneter
**Martin
Güll**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten (Teil-)Schulen in Bayern wurden in den Jahren 2014, 2013 und 2012 geschlossen (bitte nach Schulstandorten und Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nachfolgender Tabelle sind die staatlichen Grund- und Mittel-/Hauptschulen zu entnehmen, die seit dem Jahr 2012 als rechtlich selbständige Schulen förmlich aufgelöst wurden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen die genannten Grundschulen organisatorisch mit anderen Grundschulen zusammengelegt wurden, sodass der Standort meist als Außenstelle einer anderen Grundschule erhalten bleibt (z.B. förmliche Auflösung der Volksschule Saaldorf – Grundschule – und Fortführung dieses Standorts als Außenstelle der Grundschule Surheim). Auch im Bereich der Mittelschulen wurden zur Erzielung von Synergieeffekten Schulen zusammengelegt (z.B. Auflösung der Mittelschule Königsbrunn Süd und der Mercator-Mittelschule Königsbrunn verbunden mit der Errichtung der Mittelschule Königsbrunn). Trotz des in der Sekundarstufe nach wie vor spürbaren demografisch bedingten Schülerrückgangs ist – im Gegensatz zur Entwicklung früherer Jahre – die Gesamtzahl der Mittelschulen relativ stabil geblieben.

Tabelle. Seit 2012 durch Rechtsverordnung förmlich aufgelöste staatliche Grund- und Mittel-/Hauptschulen

Schule	Jahr der Auflösung
Grundschule	
Volksschule Thundorf in Ainring (Grundschule)	2012
Volksschule Saaldorf (Grundschule)	2012
Grundschule Traunreut Sonnenschule	2012
Park-Volksschule Münchberg (Grundschule)	2012
Volksschule Ansbach-Brodswinden (Grundschule)	2012
Volksschule Solnhofen (Grundschule)	2012
Grundschule Dachelhofen	2013
Grundschule Röckingen-Fürnheim	2013
Grundschule Kirchenbirkig	2013
Grundschule Gehülz-Ziegelerden	2013
Grundschule Kronach-Neuses	2013
Grundschule Hirschbach in Bad Birnbach	2014
Grundschule Kemnath b.Fuhrn	2014
Grundschule Neu-Ulm-Vorfeld	2014
Mittel-/Hauptschule	
Gottfried-Kölwel-Mittelschule Beratzhausen	2012
Mittelschule Zeitlarn	2012
Hauptschule Aufhausen-Sünching	2012
Mittelschule Hohenwarth-Grafenwiesen	2013
Mittelschule Donaustauf	2013
Fritz-Beck-Mittelschule Landberg a. Lech	2013
Mittelschule Gröbenzell	2013
Mittelschule Mering	2013
Mittelschule Ingolstadt an der Stollstr.	2013
Mittelschule Breitenberg	2014
Mittelschule Falkenberg-Taufkirchen	2014
Mittelschule Rohr	2014
Mittelschule Königsbrunn-Süd auf dem Lechfeld	2014
Mercator-Mittelschule Königsbrunn	2014
Mittelschule Günzlhofen	2014
Buchenbühler-Mittelschule Nürnberg	2014
Mittelschule Nennslingen	2014

Im Bereich der Realschulen und Gymnasien wurden im angefragten Zeitraum keine staatlichen Schulen aufgelöst. Im Bereich der Förderschulen wurde im Jahr 2012 die Bayerische Landesschule für Gehörlose in München als eigenständige Schule aufgelöst und mit dem Förderzentrum für den Förderschwerpunkt Hören in München zusammengelegt.

Im Jahr 2014 wurde die Staatliche Berufsschule Konradsreuth-Ahornberg rechtlich aufgelöst, nachdem seit dem Schuljahr 2011/2012 keine Klassen mehr gebildet worden waren. Im Bereich der

staatlichen Wirtschaftsschulen wurde 2014 die Staatliche Wirtschaftsschule Lindau (Bodensee) geschlossen. Keine Schließungen erfolgten im Bereich der staatlichen Fachober- und Berufsoberschulen.

Eine Übersicht zu Auflösungen von Schulen anderer beruflicher Schularten als den oben genannten kann in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nach der Geschäftsordnung für den Landtag zur Verfügung stehenden Frist nicht erstellt werden.

25. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die von der Stadt Weiden beabsichtigte Schließung des renommierten internationalen Keramik-Museums – eine Zweigstelle der Neuen Sammlung in München – insbesondere vor dem Hintergrund, dass im ostbayerischen Raum nur wenige staatliche Museen bzw. Zweigstellen beheimatet sind?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen des Bayerischen Kulturkonzepts hat die Staatsregierung beschlossen, dass künftig jeder Regierungsbezirk ein eigenes Landesmuseum erhält. Mit den seit dem 1. Januar 2014 in staatliche Trägerschaft überführten ehemals kommunalen Museen Glasmuseum Frauenau und Porzellanikon Selb/Hohenberg sowie dem in Entstehung befindlichen Museum der Bayerischen Geschichte in Regensburg verfügt der ostbayerische Raum über demnächst drei neue staatliche Museen.

Das Keramik-Museum Weiden ist als Zweigmuseum der Staatlichen Museen und Sammlungen bei der Neuen Sammlung angesiedelt, wird aber von insgesamt sechs staatlichen Museen bespielt, teilweise im Turnus.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) moniert seit dem Jahre 2002, dass die insgesamt 37 staatlichen Zweigmuseen und -galerien veraltet, konservatorisch ungenügend betreut und deswegen unattraktiv seien. Der ORH empfahl in der Konsequenz, keine neuen Zweigmuseen einzurichten, einzelne Einrichtungen im Benehmen mit der jeweiligen Trägerkommune zu schließen, bei den verbleibenden Museen die Betreuung seitens der Stammhäuser zu intensivieren und die Kommunen vor Ort viel stärker als bisher einzubinden. In dem vom Landtag angeforderten und vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im September 2013 vorgelegten Zukunftskonzept für die Staatlichen Zweigmuseen und -galerien sind drei zentrale Handlungslinien statuiert. Neben

- der Überarbeitung der veralteten Ausstellungen durch den Freistaat Bayern und
- der Intensivierung der museumspädagogischen Betreuung durch das Museumspädagogische Zentrum ist dies vor allem
- die Überarbeitung des Trägerschaftsmodells:
Auslaufende Zweigmuseumsverträge werden nur dann verlängert, wenn die Kommune sich zur Bestellung einer fachlich qualifizierten Museumsleitung vor Ort verpflichtet.

Die Stadt Weiden hat bereits in den vergangenen Jahrzehnten ohne ausdrückliche vertragliche Verpflichtung eine sehr kompetente örtliche Museumsleitung bestellt, die das Museum als Fixpunkt im örtlichen Kulturleben etablieren konnte. Daher haben sich die beteiligten staatlichen Häuser in besonderer Weise in diesem Zweigmuseum engagiert, sodass sich das internationale Keramik-Museum zu einem Vorzeigebispiel für ein gut funktionierendes, zeitgemäßes, attraktives Zweig-

museum entwickelt hat, welches im Sinne des o.g. Zukunftskonzepts als Modell für die übrigen Zweigmuseen im Freistaat Bayern dienen könnte.

Seitens des Freistaats Bayern würde es außerordentlich bedauert, wenn die Stadt Weiden sich dazu entschließen sollte, dieses sehr erfolgreiche Zusammenwirken mit dem Freistaat Bayern aufzukündigen. Einige der beteiligten staatlichen Häuser haben schon angekündigt, sich zum 25-jährigen Jubiläum des Museums im Jahre 2015 mit Sonderprojekten engagieren zu wollen, um der Stadt Weiden den fortbestehenden Kooperationswillen zu signalisieren.

26. Abgeordneter
Bernhard Roos
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Position vertritt sie in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Krankenhausfinanzierung mit Blick auf die Universitätskliniken, wie hat sich die Investitionsfinanzierung Bayerns an den bayerischen Universitätskliniken seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren und Kliniken aufschlüsseln), welche Bundesmittel zur Investitionsfinanzierung haben die bayerischen Universitätskliniken seit dem Jahr 2000 erhalten (bitte nach Jahren und Kliniken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die von Herrn Abgeordneten Bernhard Roos gestellte Frage, die einen Zeitraum von 14 Jahren umfasst, bedarf der umfangreichen Datenerhebung sowie der nachfolgenden Aufarbeitung hinsichtlich der Konsistenz und der Vergleichbarkeit des Datenmaterials und ist daher in der Kürze der Zeit nicht zu beantworten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform der Krankenhausfinanzierung für die Staatsregierung die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml nicht der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, teilnimmt.

27. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Realschulklassen in Bayern haben gegenwärtig eine Klassengröße von mehr als 30 Schülerinnen und Schülern, wie viele Gymnasialklassen in Bayern haben gegenwärtig eine Klassengröße von mehr als 30 Schülerinnen und Schülern, wie viele Mittelschulklassen in Bayern haben gegenwärtig eine Klassengröße von mehr als 30 Schülerinnen und Schülern?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die amtlichen Schülerzahlen für das Schuljahr 2014/2015, die zum Stichtag 1. Oktober 2014 an allgemein bildenden Schulen im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ erhoben wurden, stehen erst im Frühjahr 2015 vollständig plausibilisiert zur Verfügung. Aus diesem Grund wird für die Beantwortung der Frage auf die Daten des Schuljahres 2013/2014 zurückgegriffen.

Von den 9.736 Klassen an den staatlichen Mittelschulen hatten 12 Klassen mehr als 30 Schüler (0,1 Prozent), von den 6.649 Klassen an den staatlichen Realschulen hatten 710 Klassen mehr als 30 Schüler (10,7 Prozent) und von den 8.450 Klassen an den staatlichen Gymnasien (ohne Kursgruppen der Oberstufe) hatten 769 Klassen mehr als 30 Schüler (9,1 Prozent).

28. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel für Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich bringen in Bayern und in Schwaben der Freistaat, wie viele die Kommunen und wie viele die Eltern auf, nachdem im Schuljahr 2012/2013 in Bayern 48.366 Grundschulkinder (davon 3.628 in Schwaben) einen Hort besuchten, 17.315 (davon 2.575 in Schwaben) in gebundenen Ganztagsklassen untergebracht waren, 38.420 (davon 5.750 in Schwaben) die nichtverlängerte Mittagsbetreuung in Anspruch nahmen und 37.086 (davon 4.645 in Schwaben) von einer verlängerten Mittagsbetreuung profitierten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ganztagsangebote an Schulen für Grundschüler:

Die nachfolgenden Daten zum Schuljahr 2013/2014 basieren auf der Auswertung einer vom seinerzeitigen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei den Bezirksregierungen und Staatlichen Schulämtern im Oktober 2013 durchgeführten Erhebung. Die Angaben zu gebundenen Ganztagsangeboten beziehen sich auf Ganztagsklassen, die entsprechend der Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238) statistisch erfasst und gefördert wurden:

- Im Schuljahr 2013/2014 waren bayernweit 354 gebundene Ganztagsklassen an Grundschulen (davon 163 im Regierungsbezirk Schwaben) eingerichtet. Vom Freistaat Bayern wurden hierfür 12.864 zusätzliche Lehrerwochenstunden (Schwaben: 1956 Lehrerwochenstunden) oder rund 460 zusätzliche Lehrkräfte (Schwaben: rund 70 Lehrkräfte) bereitgestellt. Das Budget zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands für externe Kräfte betrug von Seiten des Freistaats bayernweit 3.275.000 Euro (Schwaben: 494.500 Euro), der Mitfinanzierungsanteil der Schulaufwandsträger (d.h. in der Regel der Kommunen) 5.360.000 Euro (Schwaben: 815.000 Euro).
- Im Schuljahr 2013/2014 waren bayernweit 2.952 Gruppen der Mittagsbetreuung an Grundschulen (Schwaben: 443 Gruppen) eingerichtet. Diese Gruppen wurden von Seiten des Freistaats mit Mitteln in Höhe von 9.809.496 Euro (Schwaben: 1.472.089 Euro) gefördert.
- Im Schuljahr 2013/2014 waren bayernweit 3.434 Gruppen der verlängerten Mittagsbetreuung an Grundschulen (Schwaben: 451 Gruppen) eingerichtet. Diese Gruppen wurden von Seiten des Freistaats mit Mitteln in Höhe von 28.094.000 Euro (Schwaben: 3.791.000 Euro) gefördert.

Gebundene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen sind für die Dauer der verpflichtend vorgesehenen Bildungs- und Betreuungszeiten mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigte grundsätzlich kostenfrei. Dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) liegen keine Angaben darüber vor, in welchem Umfang Elternbeiträge für gebundene Ganztagsangebote an Schulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2013/2014 erhoben wurden.

Die Mittagsbetreuung an Grundschulen ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines privatrechtlichen Trägers und unterliegt somit nicht der schulischen Verantwortung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung der Angebote zuständig. Dem StMBW liegen keine Angaben darüber vor, in welchem Umfang im Schuljahr 2013/2014 die Kommunen entsprechende Angebote der Mittagsbetreuung gefördert haben und in welchem Umfang Elternbeiträge erhoben wurden.

Ganztagsangebote in Einrichtungen der Jugendhilfe für Grundschüler:

Nach Angaben des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gibt der Freistaat Bayern im Schuljahr 2013/2014 für die Betreuung von Grundschulkindern nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) 74,6 Mio. Euro (Schwaben 6,9 Mio. Euro) aus. Inklusive der von den Kommunen in gleicher Höhe geleisteten Zahlungen beträgt die Förderung 149,2 Mio. Euro (Schwaben 13,8 Mio. Euro). Daten zur Höhe der Elternbeiträge liegen nicht vor.

29. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Defizite bzw. Überschüsse der bayerischen Universitätskliniken seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren und Kliniken aufschlüsseln), wie erklärt sie die Entwicklung, wie hoch schätzt die Staatsregierung den jeweiligen Finanzierungsbedarf der bayerischen Universitätskliniken bis 2018 (bitte nach Jahren und Kliniken aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die von Frau Abgeordnete Angelika Weikert gestellte Frage, die einen Zeitraum von 14 Jahren umfasst, bedarf der umfangreichen Datenerhebung bei den kaufmännischen Direktionen der bayerischen Universitätsklinika sowie der nachfolgenden Aufarbeitung hinsichtlich der Konsistenz und der Vergleichbarkeit des erhobenen Datenmaterials und ist daher in der Kürze der Zeit nicht zu beantworten.

30. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stunden der Mobilen Reserve in Schulen sind bereits fest verplant und wie viele sind demnach noch verfügbar (bitte aufgeteilt nach Schularten, nach Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Grund- und Mittelschulen:

Mobile Reserven für Grund- und Mittelschulen stehen grundsätzlich ausschließlich für Vertretungssituationen oder unvorhersehbar notwendig werdende Klassenbildungen während des Schuljahres zur Verfügung. Das Konzept der Mobilien Reserve sieht dafür neben einer Grundversorgung ab Schuljahresbeginn regelmäßige Aufstockungen in den Monaten November, Januar und Februar vor.

Seit Jahren kommt eine konstante Anzahl von bayernweit 1.900 Vollzeitstellen im Bereich Lehramt Grundschule und Lehramt Mittelschule sowie 212 Vollzeitkapazitäten für Fachlehrer für die Mobile Reserve ab Schuljahresbeginn zum Einsatz, obwohl die Klassenzahl bayernweit rückläufig ist. Die Zahl der Mobilien Reserven wird jährlich in bewährter Weise im Monat November um 150 Vollzeitkapazitäten und im Monat Januar um 80 Vollzeitkapazitäten erhöht. Im Februar wird zusätzlich jeweils der gesamt Ersatzbedarf für die im ersten Schulhalbjahr in den Ruhestand eingetretenen oder anderweitig ausgeschiedenen Lehrkräfte sichergestellt.

In den einzelnen Regierungsbezirken waren zu Schuljahresbeginn 2014/2015 folgende Vollzeitkapazitäten für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte einzuplanen:

Regierungsbezirk	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
Grundschullehrkräfte (Stellen)	394	115	100	91	149	115	176
Mittelschullehrkräfte (Stellen)	262	77	67	60	100	77	117
Fachlehrkräfte (Stellen)	73	21	19	17	28	21	33

Weitere 20 Vollzeitkapazitäten werden aus dem Bildungsfinanzierungsgesetz zur Sicherung der Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung gestellt:

Regierungsbezirk	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
Grundschullehrkräfte (Stellen)	7	2	2	1	3	2	3

Darüber hinaus können die einzelnen Staatlichen Schulämter Kapazitäten, die sich aus einer günstigen Klassenbildung oder aus nicht verschiebbaren Fachlehrerüberkapazitäten ergeben, zusätzlich in die Mobile Reserve geben.

Eine Auswertung der zusätzlich gebildeten Mobilien Reserven kann erst nach der Plausibilisierung der Datenmeldung der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober 2014 dargestellt werden.

Förderschule:

Für den Bereich der Förderschulen waren zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 rund 285 Vollzeitkapazitäten (Lehrkräfte des Lehramts für Sonderpädagogik) für den Einsatz als Mobile Reserve einzuplanen. Daten zu der Frage, wie viele Stunden der Mobilien Reserve für Förderschulen derzeit noch für Einsätze verfügbar sind, liegen aktuell nicht vor.

Realschule:

Damit die Schulleitungen der staatlichen Realschulen auf kurzfristig oder mittelfristig auftretenden Unterrichtsausfall zukünftig eigenverantwortlich vor Ort aufgrund des an der weiterführenden Schulart Realschule vorhandenen „Fachlehrerprinzips“ noch besser reagieren können, wurden die im Schuljahr 2012/13 für eine Mobile Reserve erstmals zur Verfügung gestellten 110 Lehrerkapazitäten zum Schuljahr 2013/14 für den Aufbau einer sog. „integrierten Lehrerreserve“ genutzt. Da sich die „integrierte Lehrerreserve“ bewährt hat, besteht diese auch im aktuellen Schuljahr 2014/2015 im gleichen Umfang fort.

Jeder staatlichen Realschule wurden daher zum Schuljahr 2014/2015 zusätzlich zum Grundbudget weitere Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt, die von der Schulleitung so geplant werden mussten (z.B. für Unterrichtsdifferenzierungen), dass sie sofort verwendet werden können, wenn kurzfristiger oder mittelfristiger Unterrichtsausfall droht. Langfristigem Unterrichtsausfall (Elternzeit, Krankheit) wird bis zur Rückkehr der Stammlerkraft mit Aushilfslehrkräften auf Arbeitsvertrag begegnet. Die an die Einzelschule für die integrierte Lehrerreserve zusätzlich zugewiesene Stundenzahl ist im Sinne des Budgetgedankens abhängig von der Gesamtschülerzahl der Schule.

Der Einsatz dieser Stunden erfolgt in Vertretungsfällen durch die Schulleitung in Eigenverantwortung vor Ort.

Eine institutionalisierte Mobile Lehrerreserve besteht für den Bereich der staatlichen Realschulen im Schuljahr 2014/2015 aus oben genannten Gründen nicht.

Gymnasien:

Die Mobile Reserve wird im Gymnasialbereich ausschließlich für längerfristigen Aushilfsbedarf (z.B. Mutterschutz mit anschließender Elternzeit, langfristige Erkrankungen) eingesetzt, da aufgrund des Fächerprinzips sowie der im Vergleich zum Grund- und Mittelschulbereich wesentlich geringeren Anzahl an Standorten ein Schulwechsel für eine Lehrkraft der Mobilen Reserve häufig mit einem Umzug verbunden wäre und damit schwieriger zu realisieren als im Grund- und Mittelschulbereich. Die Zuweisung erfolgt in den meisten Fällen für mindestens ein Halbjahr. Ausfälle von kürzerer Dauer werden dagegen mit der Zuweisung von Mitteln für befristete Beschäftigungsverhältnisse oder mit schulinternen Maßnahmen (Einsatz der integrierten Lehrerreserve, Einsatz der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung, Mehrarbeit etc.) kompensiert. Aus diesem Grund wurden die Lehrkräfte der Mobilen Reserve bereits zum September Schulen mit längerfristigen Ausfällen zugewiesen; eine erneute Zuweisung ist zum Halbjahreswechsel zu erwarten.

Darüber hinaus steht ab dem Schuljahr 2014/2015 jedem staatlichen Gymnasium eine integrierte Lehrerreserve in Höhe von durchschnittlich einer Lehrerstelle zur Verfügung, d.h. jede Schule erhält bereits zu Beginn des Schuljahres über den regulären Stundenbedarf hinaus Personalzuweisungen in entsprechendem Umfang; beim Ausfall einer Lehrkraft können diese Personalressourcen direkt vor Ort ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium eingesetzt werden. Dies stellt gegenüber dem Schuljahr 2013/2014 eine erneute Verbesserung dar, hier erhielten alle staatlichen Gymnasien als integrierte Lehrerreserve zusätzliches Personal im Umfang von durchschnittlich zehn Wochenstunden.

Berufliche Schulen:

An den Beruflichen Schulen wurden bisher nur an Fachoberschulen und Berufsoberschulen Mobile Reserven eingeführt. Zu Schuljahresbeginn 2014/2015 kann für die Mobile Reserve an Fachoberschulen und Berufsoberschulen folgende Auskunft erteilt werden:

Die Mobilen Reserven an Beruflichen Oberschulen werden aufgrund der knappen Unterrichtsversorgung bereits zu Schuljahresbeginn nahezu vollständig zur Abdeckung des Pflichtunterrichts eingesetzt und stehen nicht für die vorgesehenen Vertretungsfälle zur Verfügung. Exakte Aussagen können erst nach Vorliegen der Amtlichen Schuldaten getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

31. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Beträge an Krankenhausumlage mussten die Gebietskörperschaften in Unterfranken in den letzten zehn Jahren abführen (bitte einzelnen je nach Gebietskörperschaft aufzählen), wie viele vor allem staatliche Fördermittel flossen u.a. für anstehende Investitionen bzw. für alle Tatbestände der Art. 11 bis 16ff. des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG) wieder zurück in die Gebietskörperschaften (bitte einzeln die Summen und die einzelnen Maßnahmen für die einzelnen Gebietskörperschaften aufzählen) und wie stellte sich ganz speziell die Situation im Landkreis Miltenberg dar, da hier seit 2005 die Krankenhäuser privatisiert wurden (bis 2013 waren die Rhön-Kliniken der Träger und ab 2013 die HELIOS Kliniken)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Förderung freigemeinnütziger, privater und öffentlicher Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen sind, erfolgt nach den einheitlich anzuwendenden Grundsätzen des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG.

Die in der Anfrage zum Plenum erbetenen Zahlen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 und 2¹⁾. Dargestellt sind die Summen der Jahre 2004 bis 2013. Für das Jahr 2014 liegen noch keine vollständigen Daten vor.

Nach Art. 10 b BayKrG haben die Landkreise und kreisfreien Gemeinden die Kosten des BayKrG, soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt sind, insgesamt zur Hälfte zu tragen. Dieser Kommunalanteil wird in Form einer Krankenhausumlage erbracht. Die von den unterfränkischen Gebietskörperschaften geleistete Krankenhausumlage ist aus beigefügter Anlage 1¹⁾ ersichtlich.

Die Förderleistungen des Freistaats Bayern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) bzw. nach dem BayKrG – gleichfalls nach Landkreisen und kreisfreien Gemeinden gegliedert – sind in Anlage 2¹⁾ enthalten. Eine detaillierte Darstellung der Förderleistungen an die einzelnen Gebietskörperschaften ist nicht möglich, da statistische Auswertungen hierzu nicht vorliegen.

Die in den Landkreis Miltenberg geflossenen Fördermittel können gleichfalls der Anlage 2¹⁾ entnommen werden.

¹⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

²⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

32. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass im Landesentwicklungsprogramm (LEP) bisher keine rechtsverbindlichen Regelungen über die Abstandsregelungen von Stromleitungen bzw. -masten zu Wohnbebauung bzw. anderen Bauwerken existieren und nach bzw. an welchen Gesichtspunkten orientieren sich die Abstände bei den durch Bayern geplanten Stromtrassen und gibt es Bestrebungen seitens der Staatsregierung, solche gesetzlich festgelegten Abstandsregelungen (wie sie beispielsweise das Land Niedersachsen getroffen hat) in einer Fortschreibung des LEP anzustreben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) legt als überfachliches Programm die Grundzüge der räumlichen Ordnung und Entwicklung für den gesamten Freistaat Bayern fest. Es enthält keine Regelungen über Abstände zwischen Stromleitungen und Wohnbebauung oder anderen Bauwerken.

Für die aktuell diskutierten Leitungen zur Höchstspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) (Sued.Link und Gleichstrompassage Süd-Ost) hat der Bund im Zuge der Energiewende die Planungs- und Zulassungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) an sich gezogen.

Die Staatsregierung konnte durchsetzen, dass die Regelungen, die das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) für die dort genannten Leitungen trifft, auch bei der Planung der HGÜ-Leitungen anwendbar sind. Damit ist eine Stromleitung in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich bzw. von weniger als 200 m im Außenbereich als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.

Die grundsätzliche Thematik der Stromtrassen wird derzeit im Rahmen des laufenden umfassenden Dialogs zur Energiewende erörtert.

33. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Fördersätze in Prozent für die Kommunen im Landkreis Oberallgäu und Lindau nach der Berichtigung und gibt es bayernweit auch Kommunen (bitte die Kommunen auflisten), die aufgrund der Fehlberechnung einen niedrigeren Fördersatz erhalten müssten und wie viel macht dies in der Fördersumme aus?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In den Landkreisen Oberallgäu und Lindau gelten nach der Berichtigung folgende Fördersätze:

Landkreis	Kommune	Fördersatz [%]
Lindau (Bodensee)	Bodolz	80
Lindau (Bodensee)	Gestratz	80
Lindau (Bodensee)	Grünenbach	80
Lindau (Bodensee)	Heimenkirch	60
Lindau (Bodensee)	Hergensweiler	60
Lindau (Bodensee)	Lindau (Bodensee)	70
Lindau (Bodensee)	Lindenberg i.Allgäu	80
Lindau (Bodensee)	Maierhöfen	80
Lindau (Bodensee)	Nonnenhorn	70
Lindau (Bodensee)	Oberreute	60
Lindau (Bodensee)	Opfenbach	80

Lindau (Bodensee)	Röthenbach (Allgäu)	60
Lindau (Bodensee)	Scheidegg	80
Lindau (Bodensee)	Sigmarszell	80
Lindau (Bodensee)	Stiefenhofen	70
Lindau (Bodensee)	Wasserburg (Bodensee)	70
Lindau (Bodensee)	Weiler-Simmerberg	70
Lindau (Bodensee)	Weißensberg	70
Lindau (Bodensee)	Hergatz	80
Oberallgäu	Altusried	80
Oberallgäu	Balderschwang	60
Oberallgäu	Betzigau	80
Oberallgäu	Blaichach	70
Oberallgäu	Bolsterlang	70
Oberallgäu	Buchenberg	80
Oberallgäu	Burgberg i.Allgäu	70
Oberallgäu	Dietmannsried	70
Oberallgäu	Durach	70
Oberallgäu	Fischen i.Allgäu	70
Oberallgäu	Haldenwang	70
Oberallgäu	Bad Hindelang	70
Oberallgäu	Immenstadt i.Allgäu	60
Oberallgäu	Lauben	70
Oberallgäu	Missen-Wilhams	80
Oberallgäu	Oy-Mittelberg	70
Oberallgäu	Obermaiselstein	70
Oberallgäu	Oberstaufen	60
Oberallgäu	Oberstdorf	60
Oberallgäu	Ofterschwang	70
Oberallgäu	Rettenberg	80
Oberallgäu	Sonthofen	80
Oberallgäu	Sulzberg	80
Oberallgäu	Waltenhofen	70
Oberallgäu	Weitnau	80
Oberallgäu	Wertach	70
Oberallgäu	Wiggensbach	60
Oberallgäu	Wildpoldsried	80

Die Förderhöchstsummen für die einzelnen Kommunen werden hiervon nicht berührt.

Bayernweit erhält aufgrund des Vertrauensschutzes keine Kommune einen niedrigeren Fördersatz.

34. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Summe wird für den Ankauf der Flächen auf dem ehemaligen AEG-Gelände für den Hochschul- und Wissenschaftsstandort Nürnberg vonseiten des Freistaats Bayern bereit gehalten, aus welchen Mitteln soll der Erwerb konkret finanziert werden und bis wann soll der Ankauf getätigt worden sein?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In der gemeinsamen Pressekonferenz am 23. September 2014 (Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst; des Innern, für Bau und Verkehr) wurde der Bedarf der Friedrich-Alexander-Universität und der Technischen Hochschule Nürnberg an dem Südwest- und dem Nordareal des ehemaligen AEG-Geländes bestätigt. Die notwendigen weiteren Maßnahmen (insbesondere Verkehrswertermittlung, baufachliche Begutachtung) wurden zwischenzeitlich eingeleitet. Derzeit sind jedoch noch nicht endgültige Aussagen zur Höhe der für den Erwerb erforderlichen Mittel sowie zum Zeithorizont möglich. Hierfür sind zunächst die Ergebnisse der laufenden Untersuchungen bzw. Begutachtungen abzuwarten. Der Erwerb für staatliche Zwecke wird – wie jedes Grundstücksgeschäft für staatliche Zwecke des Freistaats Bayern – aus dem Grundstockvermögen (Sondervermögen) finanziert werden.

35. Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand der Planungen für die Finanzfachhochschule in Kronach, wurden bereits Grundstücke gekauft oder verfügt der Freistaat Bayern über Grundstücke in Kronach, die infrage kommen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Ministerrat hat am 3. September 2013 die Teilverlagerung des Fachbereichs Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege von Herrsching nach Kronach beschlossen. Künftig sollen 200 Studienplätze unter Schaffung eines neuen Standortes des Fachbereichs Finanzwesen in Kronach angesiedelt werden. Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) beauftragt, Unterbringungs- und Standortmöglichkeiten vor Ort zu untersuchen. Laut Mitteilung der IMBY stehen keine staatseigenen Immobilien in Kronach zur Verfügung, mit denen der Flächenbedarf gedeckt werden kann. Daher wird von der IMBY der Ankauf verschiedener Grundstücke in Zusammenarbeit mit der Staatsbauverwaltung vertieft geprüft. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Ankäufe sind daher noch nicht erfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

36. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Nachdem in Bezug auf die laufenden Verhandlungen zum Freihandelsabkommen TTIP in der Handwerkerschaft Befürchtungen bestehen, dass der Meistertitel hierzulande unterlaufen werden könnte, indem durch das TTIP eine Regelung eingeführt wird, die Personen erlauben würde, hierzulande auch ohne Meistertitel in Branchen mit bisheriger Meisterpflicht Firmen zu eröffnen und zu betreiben, wenn sie nur nachweisen, dass sie in der jeweiligen Branche mehrere Jahre gearbeitet haben, frage ich die Staatsregierung, sind ihr diese Befürchtungen bekannt, was unternimmt sie dagegen und wird die Staatsregierung für den Fall, dass sie über den Bundesrat an einer Abstimmung über das TTIP beteiligt wird, diesem Vertrag auch dann zustimmen, wenn darin der viel kritisierte Investorenschutz mit Schiedsgerichtsbarkeit außerhalb der ordentlichen Gerichte stehen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Staatsregierung sind diese Befürchtungen bekannt. Sie hält diese allerdings nach dem derzeitigen Verhandlungsstand für unbegründet. TTIP wird keine Auswirkungen auf die Meisterpflicht haben. Es ist nicht das Ziel der Verhandlungen, Qualifikationsanforderungen (wie den Meistervorbehalt in einigen Handwerksberufen) der Vertragsstaaten abzubauen. Nach Kenntnis der Staatsregierung sind klarstellende Aussagen in TTIP geplant, wonach die EU-Mitgliedstaaten weiterhin diskriminierungsfreie Anforderungen an die Berufsqualifikation von Dienstleistern stellen und in anderen Staaten erworbene Qualifikationen auf ihre Gleichwertigkeit hin prüfen dürfen.

Weiter soll in TTIP klargestellt werden, dass die besonderen Vorschriften für Dienstleister aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht automatisch auch für Dienstleister aus den USA gelten. Der Meistervorbehalt als nicht diskriminierende Qualifizierungsanforderung im deutschen Handwerksrecht wird völkerrechtlich durch TTIP nicht eingeschränkt und das System der Anerkennungsprüfung nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung nicht erweitert.

Wie im aktuellen Entwurf zum CETA-Abkommen (Kanada) soll in TTIP ein Rahmen geschaffen werden, um über die gegenseitige Anerkennung von Qualifizierungsnachweisen in reglementierten Berufen zu verhandeln. Solche Vereinbarungen werden aber nur unter Einbeziehung der beteiligten Wirtschaft getroffen. Ziel muss es dabei sein, die Prüfung der Anerkennung zu beschleunigen und transparent auszugestalten. Eine Absenkung der Anforderungen wird damit hingegen nicht angestrebt.

Die Staatsregierung ist, ebenso wie die Bundesregierung, der Auffassung, dass in hochentwickelten Rechtsstaaten wie den USA und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Investitionsstreitigkeiten vor nationalen Gerichten verhandelt werden müssen. Die Staatsregierung teilt die Haltung der Bundesregierung, wonach aus deutscher Sicht spezielle Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen der EU und den USA nicht erforderlich sind, da die USA deutschen Investoren und Deutschland US-Investoren hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewähren.

Sollte sich dennoch eine Investitionsschutzvereinbarung im Rahmen der TTIP aus übergeordneten Gründen als unabweisbar erweisen, erwartet die Staatsregierung, dass mit dieser bestehende

Defizite der existierenden Schiedsverfahren beseitigt und ambitionierte Standards gesetzt werden. Handlungsspielräume der Europäischen Union sowie der Parlamente und Regierungen der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen in Bezug auf als erforderlich erachtete Gesetze zum Schutz öffentlicher Interessen wie z.B. der Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards sowie weiterer Handlungsfelder dürfen dabei nicht eingeschränkt werden.

Eine endgültige Entscheidung darüber, ob Investitionsschutzregelungen überhaupt in das Abkommen aufgenommen werden, wird erst nach einem Verhandlungsergebnis und nach Evaluierung durch die Mitgliedstaaten erfolgen.

37. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sehen ihre weiteren konkreten Schritte aus, nachdem der Netzbetreiber Amprion GmbH die Notwendigkeit der Gleichstromtrasse Süd-Ost (Korridor D) bekräftigt und lediglich die Anfangs- und Endpunkte versetzt hat und welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, den genauen Trassenverlauf noch abzuändern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die weiteren konkreten Schritte der Staatsregierung folgen nach Abschluss des derzeit stattfindenden ergebnisoffenen Energiedialogs. Der von den Übertragungsnetzbetreibern vorgelegte zweite Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 wird nun zunächst von der Bundesnetzagentur überprüft und anschließend zur öffentlichen Diskussion gestellt. Hier werden auch die Ergebnisse des bayerischen Energiedialogs einfließen. Danach erfolgt die Bestätigung durch die Bundesnetzagentur und die Übergabe des Netzentwicklungsplans 2014 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Verbindlich entscheiden wird im Anschluss dann der Bundesgesetzgeber.

Der Netzentwicklungsplan nennt nur die Anfangs- und Endpunkte möglicher Leitungen und gibt keine Auskunft zu möglichen Trassenverläufen. Ein genauer Trassenverlauf ist daher derzeit nicht bekannt. Genaue Trassenverläufe der im Bundesbedarfsplangesetz festgesetzten, länderübergreifenden Leitungen werden durch ein Planfeststellungsverfahren ermittelt, dem eine Bundesfachplanung vorausgeht. Im Rahmen dieser Verfahrensschritte besteht die Möglichkeit, Einwände und Stellungnahmen zum genauen Trassenverlauf vorzubringen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

38. Abgeordneter
Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es im Hinblick auf die gleichwertigen Lebensverhältnisse und die Rechtsgleichheit in Bayern zu begründen ist, wenn der auf der im Landkreis Donau-Ries im „Landschaftsschutzgebiet Nördlicher Riesrand“ gelegene Elektro-Litzenzaun „auf dem kleinen Dienstweg“ – um den Verwaltungsweg abzukürzen oder zu umgehen – vom Landrat selbst genehmigt wurde, ob der Landrat bei dieser Genehmigung unter Umständen seine Kompetenzen überschritten hat und warum diese Praxis dem Landrat im Landkreis Ansbach ggf. nicht möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Auskunft des Landratsamtes Donau-Ries wurde eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nördlicher Riesrand“ nicht erteilt, insbesondere nicht – wie die Anfrage zum Plenum annimmt – durch Herrn Landrat Stefan Rößle persönlich. Es liegt insofern auch kein entsprechender Antrag der fürstlichen Verwaltung vor.

39. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung bezüglich des zum Wegebau verwendeten Bauschutts im Bergwald am Schliersberg in Schliersee, ein Fall in dem die Staatsanwaltschaft München II wegen unerlaubtem Umgang mit Abfällen und Bodenverunreinigung ermittelt, an welchen Stellen genau die Vertreter des Landratsamts und des Landesamts für Umwelt bisher Proben entnommen haben (bitte unter Angabe der Zahl der Proben und der Wegebezeichnungen und Flurnummern), welche Ergebnisse diese Untersuchungen gezeitigt haben (bitte mit Angabe der zugrunde liegenden normierten Verfahren und mit Übermittlung des Prüfprotokolls und der Untersuchungsergebnisse in Kopie) und wo genau die ermittelnden Behörden (Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft) bis dato eine Beweissicherung, insbesondere mit Blick auf die vom Bayerischen Rundfunk vor Ort gefundene und nachweislich hochbelastete Dachpappe, durchgeführt haben (bitte Adressen bzw. Flurnummern angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Über die Probenahme liegt dem Landratsamt Miesbach ein Probenahmeprotokoll vor, das Bestandteil des Gutachtens der TU München vom 24. Oktober 2014 ist. Anzumerken bleibt, dass die Probenahme nicht, wie in der Anfrage ausgedrückt, durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erfolgte, sondern durch Mitarbeiter der Technischen Universität (TU) München. Die Art und Weise der Beprobung wurde im Vorfeld zwischen TU München und LfU abgestimmt.

Der Weg mit der Fl.-Nr. 774 der Gemarkung Schliersee wurde für die Beprobung in drei Felder eingeteilt, eine Probe wurde demnach jeweils nach 40m, 120m und 220m genommen. Laut Protokoll wurde jeweils pro Teilstück bzw. Schürfgrube eine Sammelprobe genommen, dazu drei Rückstellproben. Der Auskunft des Landratsamtes Miesbach zufolge gibt es noch einen weiteren forstlichen Rückweg auf Fl.-Nr. 764 Gemarkung Schliersee, für diesen wurde bislang aber kein Sachverständigengutachten vorgelegt, welches die Unbedenklichkeit der verwendeten Recycling-Baustoffe attestiert. Das Landratsamt hat daher mit Datum 11. November 2014 die Vorhabensträger zum Erlass einer entsprechenden Beseitigungsanordnung angehört.

Zum vorliegenden Gutachten betreffend den Weg mit der Fl.-Nr. 774 der Gemarkung Schliersee gibt das Landratsamt Miesbach wie folgt Auskunft:

Die Beurteilung erstreckt sich auf den Feinanteil, das zulässige Größtkorn sowie die wasserwirtschaftlichen Güteermere. Zu Grunde gelegt wurden insoweit die ZTV LW (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege), die TL Gestein StB (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau) sowie die ZTV wwGStB By 05 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güteermere bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern). Die Probenahmen erfolgten nach DIN EN 932-1 und DIN 52101. Festgestellt wurde, dass die Baustoffgemische die Anforderung an das Größtkorn einhalten, den erforder-

lichen Feinanteil aber nicht aufweisen. Die stoffliche Zusammensetzung erfüllt nicht die Kriterien der TL Gestein StB. Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale ergaben sich bei dem beprobten Material keine Grenzwertüberschreitungen.

Was die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft anbelangt, so ist angesichts der laufenden Ermittlungen derzeit keine Aussage möglich.

Weitere Angaben zu den Fragestellungen des Herrn Abgeordneten Florian von Brunn wird das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gerne ergänzen und diesem persönlich nachsenden, sobald diese vorliegen und laufende Ermittlungen anderer Behörden durch eine Veröffentlichung nicht beeinträchtigt werden.

40. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass in der Bekämpfung der Rinderseuche Tbc in den Landkreisen nicht einheitlich vorgegangen wird, frage ich die Staatsregierung, welche konkrete Maßnahmen ergreift sie, um eine einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf den zeitlichen Rahmen der Tests, auf das Testverfahren (Kanülenwechsel) und auf das Alter der Tiere in den Landkreisen sicherzustellen, in welchem Zeitraum müssen nach Entscheidung der Staatsregierung die Tiere, die nach der Älpung ins Tal kommen, getestet werden und wie unterstützt sie die Forschung in neue Testverfahren zur Bekämpfung der Rinderseuche Tbc?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gibt die für alle Landkreise Bayerns einheitlich geltenden und verpflichtend anzuwendenden Vorgaben zu den Tbc-Untersuchungen vor. Diese Vorgaben sind auf fachliche Erwägungen auf der Grundlage der Ergebnisse des in den südbayerischen Landkreisen durchgeführten flächendeckenden Untersuchungsprogramms „Rinder entlang der Alpenkette“ gestützt. Den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Landratsämtern und kreisfreien Städten wird dabei sowohl die Testmethode (Simultantest) als auch der Zeitpunkt der Untersuchungen vorgegeben. Die Untersuchungen sind in den Wintermonaten 2014/2015 durchzuführen und spätestens bis zur Weidesaison im Frühjahr 2015 vollständig abzuschließen. Der Beginn der Untersuchungen gesömmerter Tiere hängt vom letzten möglichen Erregerkontakt (Annahme des Erregerkontakts am letzten Tag der Sömmerung) ab. Dazu ist eine infektionsbiologisch erforderliche „Karenzzeit“ von acht Wochen nach Beendigung der Sömmerung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Tbc-Untersuchungsprogramms „Rinder entlang der Alpenkette“ (sog. flächendeckenden Untersuchungen) war eine Differenzierung beim Alter der zu untersuchenden Rinder erforderlich. Im Landkreis Oberallgäu – mit den von Beginn der Untersuchungen an meisten amtlichen Feststellungen von Rindertuberkulose – wurde das Testalter untersuchungspflichtiger Tiere auf 12 Monate, in den anderen Landkreisen auf 24 Monate festgelegt. Die flächendeckenden Untersuchungen sind bis auf eine kleine Anzahl von „Verweigerern“ abgeschlossen. Für die weiteren Untersuchungen sind für die zu untersuchenden Tiere altersunabhängig anzuwendende Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Das von den „Verweigerern“ vorgebrachte Argument, wonach für jedes zu untersuchende Rind eine sterile Kanüle zu verwenden ist, ist aus veterinärfachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen und resultiert letztlich aus einem Übersetzungsfehler des deutschen Textes des für die Tbc-Diagnostik maß-

geblichen Europarechts. EU-KOM hat die Übermittlung des berichtigten Rechtstextes zeitnah in Aussicht gestellt.

Die Staatsregierung unterstützt auch weiterhin die Forschung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rinderseuche Tbc. In der Vergangenheit wurde eine Vielzahl von Projekten mit Bezug zur Rindertuberkulose in den Bereichen Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit aus Mitteln des Staatshaushalts finanziert. Etliche Projekte dauern noch an. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Leopold Herz (FREIE WÄHLER) vom 10. März 2014 betreffend „Tbc in Bayern“ (Drs. 17/1699) verwiesen.

41. Abgeordnete
Rosi Steinberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aufgrund der Aussage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, dass 2014 und 2015 voraussichtlich keine Castoren zum Kernkraftwerk Isar 1 geliefert werden, frage ich die Staatsregierung, welche Jahreskapazitäten gibt es bei der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) für die Herstellung jeder einzelnen Castor-Variante und wer entscheidet, welche Atomkraftwerke jeweils mit welchen Stückzahlen beliefert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) fertigt bis zu 80 neue Behälter pro Jahr. Über die Verteilung der neu gefertigten Behälter entscheiden die deutschen Energieversorgungsunternehmen (EVU) gemeinsam in eigener Verantwortung.

42. Abgeordneter
Dr. Karl Vetter
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso gibt es in Bayern für die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im August 2014 erlassene zusätzliche Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes, aufgrund dessen Hundetrainer, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten und ihre langjährigen Qualifikationen und regelmäßigen Fortbildungen im ausreichenden Maße nachweisen können, keine Ausnahmeregelung von der kostenpflichtigen dreiteiligen Prüfung, ohne die sie nicht weiter arbeiten dürfen, obwohl bereits deutschlandweit viele Ämter die Genehmigung bei entsprechender Eignung ohne Prüfung ausgesprochen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die seit 1. August 2014 geltende Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Hundetrainer beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 8 f des Tierschutzgesetzes des Bundes und nicht auf einer bayerischen Verordnung. Grundsätzliche Fragen zum Vollzug der neuen Erlaubnispflicht wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmt, darunter auch die Anforderungen an die Sachkunde der Hundetrainer und die Anerkennung bestehender Qualifikationen. Danach können lediglich folgende Qualifikationen als gleichwertig mit der theoretischen und praktischen Prüfung anerkannt werden:

- „Niedersächsische Hundetrainerzertifizierung“ der Tierärztekammer Niedersachsen,
- Zertifizierte Hundetrainerinnen und -trainer der Tierärztekammer Schleswig-Holstein,
- Zertifikat „Hundeerzieher und Verhaltensberater IHK/BHV“ des Berufsverbandes der Hundeerzieher/innen und Verhaltensberater/innen e.V. und der Industrie- und Handelskammer Potsdam.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass von Verbänden angebotene Lehrgänge als gleichwertig mit der Prüfung anerkannt werden, sofern die Lehrgangsinhalte den bundeseinheitlichen Anforderungen entsprechen und bei der Prüfung ein Amtstierarzt beteiligt wird. Eine Projektgruppe der Länder prüft die eingehenden Anträge der Organisationen und Verbände und entscheidet über die Anerkennung.

Zur Überprüfung anderweitig erworbener fachlicher Kenntnisse oder mehrjähriger Erfahrung führt die zuständige örtliche Veterinärbehörde gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes ein sog. Fachgespräch durch. Mit dem Fachgespräch sind sowohl die erforderlichen Kenntnisse wie die praktischen Fähigkeiten abzu prüfen.

Auf eine Prüfung kann aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften nicht verzichtet werden.

43. Abgeordneter
Herbert Woerlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wann nach Bekanntwerden der Problematik von Böden, die mit Quecksilberchlorid belastet sind, und von belastetem Grundwasser im Areal nahe dem Bahnhof Dinkelscherben im Landkreis Augsburg ergriffen die Deutsche Bahn AG und die Behörden Schutz- und Sanierungsmaßnahmen (mit Angaben zum zeitlichen Ablauf), kann die Staatsregierung ausschließen, dass noch immer für die Bevölkerung am und um das Areal Gefahren von diesen, in zwingender Abhängigkeit der ebenfalls unbekanntem tatsächlichen Quecksilberchlorid-Konzentration, belasteten Böden ausgehen (z.B. in Hinblick auf Gemüseanbau, auf spielende Kinder) und gibt es noch andere Gefahrstoffe in den betroffenen Böden bzw. in dem Grundwasser (mit Angabe der Gefahrstoffe und ihrer Konzentration)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach der ersten orientierenden Untersuchung der von 1875 bis in die 30er Jahre betriebenen Gleisimprägnier(Kyanisier)-Anlage beim Bahnhof Dinkelscherben im Jahr 2000 wurden bis 2009 umfangreiche Detailuntersuchungen durchgeführt und schließlich im Auftrag der Deutschen Bahn AG – DB – (als zustandsverantwortliche Grundstückseigentümerin) eine Machbarkeitsstudie für durchzuführende Sanierungsmaßnahmen erstellt (Abschlussgutachten vom 11. Juli 2012 der Firma Intergeo Umwelttechnologie und Abfallwirtschaft GmbH).

Hinsichtlich der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen wurde 2013 zwischen dem Freistaat Bayern (vertreten durch das Landratsamt Augsburg – LRA Augsburg), der DB AG und dem Bund ein öffentlich-rechtlicher Sanierungsvertrag geschlossen. Ziel der vertraglichen Vereinbarung ist eine Sicherung der Kontamination durch Einkapselung der Hotspots mittels einer Dichtwand; dadurch können Schadstoffemissionen aus dem Schadensherd wirksam verhindert werden. Diese Maßnahmen werden derzeit durchgeführt und durch das LRA Augsburg als zuständige Bodenschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als Fachbehörde begleitet.

Die Untersuchungen des benachbarten Wohngrundstücks ergaben die Einhaltung der Prüfwerte für Wohnbebauung; lediglich die Kinderspielfläche musste mit einem Geotextil vor tiefen Grabungen gesichert werden. Hinsichtlich des Pfades Boden-Nutzpflanze ist bzgl. Tiefwurzeln eine Prüfwertüberschreitung festgestellt worden. Es wurde daher empfohlen, den Oberboden lokal bis 60 cm auszutauschen; dies ist erfolgt.

Hauptkontaminante ist in diesem Fall – wie auch bei anderen Kyanisieranlagen – das Quecksilber. Daneben tritt Zink in bodenschutzrechtlich nicht relevanten Konzentrationen auf.

44. Abgeordneter
Benno Zierer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Ergebnissen im Hinblick auf Schadstoffbelastung, stoffliche Zusammensetzung und enthaltene Störstoffe hat die Nachbeprobung des Bauschutts geführt, die im Bergwald bei Schliersee zur Befestigung eines Waldweges verwendet worden sind (der Bayerische Rundfunk hatte in mehreren Beiträgen über die mögliche Vermischung des Materials mit gefährlichen Stoffen berichtet), an welchen Stellen wurden die Proben entnommen und wie wurde die Probennahme überwacht und protokolliert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Über die Probenahme liegt dem Landratsamt Miesbach ein Probenahmeprotokoll vor, das Bestandteil des Gutachtens der Technischen Universität (TU) München vom 24. Oktober 2014 ist. Anzumerken bleibt, dass die Probenahme nicht, wie in der Anfrage ausgedrückt, durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erfolgte, sondern durch Mitarbeiter der TU München. Die Art und Weise der Beprobung wurde im Vorfeld zwischen TU und LfU abgestimmt.

Der Weg mit der Fl.-Nr. 774 der Gemarkung Schliersee wurde für die Beprobung in drei Felder eingeteilt, eine Probe wurde demnach jeweils nach 40m, 120m und 220m genommen. Laut Protokoll wurde jeweils pro Teilstück/Schürfgrube eine Sammelprobe genommen, dazu drei Rückstellproben. Der Auskunft des Landratsamtes Miesbach zufolge gibt es noch einen weiteren forstlichen Rückweg auf Fl.-Nr. 764 Gemarkung Schliersee, für diesen wurde bislang aber kein Sachverständigen-gutachten vorgelegt, welches die Unbedenklichkeit der verwendeten Recycling-Baustoffe attestiert. Das Landratsamt hat daher mit Datum 11. November 2014 die Vorhabensträger zum Erlass einer entsprechenden Beseitigungsanordnung angehört.

Zum vorliegenden Gutachten betreffend den Weg mit der Fl.-Nr. 774 der Gemarkung Schliersee gibt das Landratsamt Miesbach wie folgt Auskunft:

Die Beurteilung erstreckt sich auf den Feinanteil, das zulässige Größtkorn sowie die wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale. Zugrunde gelegt wurden insoweit die ZTV LW (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege), die TL Gestein StB (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau) sowie die ZTV wwGStBBy 05 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenen wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern). Die Probenahmen erfolgten nach DIN EN 932-1 und DIN 52101. Festgestellt wurde, dass die Baustoffgemische die Anforderung an das Größtkorn einhalten, den erforderlichen Feinanteil aber nicht aufweisen. Die stoffliche Zusammensetzung erfüllt nicht die Kriterien der TL Gestein StB. Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale ergaben sich bei dem beprobten Material keine Grenzwertüberschreitungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordnete **Ulrike Gote** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund einer positiven Stellungnahme des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31. Juli 2014 für einen im Sorgenfließweg 15, 95448 Bayreuth, geplanten Neubau einer Pferdeponion für 24 Pferde mit Lager- und Bewegungshalle und Wohnbereich durch privilegiertes Bauen im Außenbereich und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes frage ich die Staatsregierung, wie sie das positive Votum begründet, obwohl der Antragsteller kein ausgebildeter Landwirt ist und auch keinen landwirtschaftlichen Betrieb besitzt bzw. führt und welche qualitativen und quantitativen Auswirkungen infolge des geplanten Betriebes und des hohen Tierbestandes (z.B. durch Eutrophierung, erhöhten Ammoniak- und Stickstoffeintrag) auf den Wasserhaushalt und Baumbestand zu erwarten sind und wie konkret eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß §15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für diese Vorhaben aussehen müsste?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich beteiligt die Genehmigungsbehörde regelmäßig die Landwirtschaftsverwaltung zur Prüfung der Privilegierungsvoraussetzungen. Im vorliegenden Fall wird auf einer bestehenden Hofstelle die Nutzungsänderung dort vorhandener Wirtschaftsgebäude in Pferdeställe, der Neubau einer Lager- und Bewegungshalle und eines Wohnhauses beantragt. Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum des Antragstellers handelt es sich bei der geplanten Pferdehaltung um landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches (BauGB). Nachdem die notwendigen Maschinen zur Bewirtschaftung der Flächen vorhanden sind, das Betriebskonzept eine nachhaltige Bewirtschaftung des zukünftigen Pensionspferdebetriebes erwarten lässt und der Antragsteller langjährige einschlägige Berufserfahrungen aufweist und Fortbildungsmaßnahmen besucht hat, sind die baurechtlichen Voraussetzungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. für die Privilegierung der beantragten Baumaßnahmen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aus landwirtschaftlicher Sicht gegeben. Der Bauausschuss der Stadt Bayreuth hat den vorliegenden Bauantrag nach vorhergehendem Ortstermin in seiner Sitzung am 4. November 2014 genehmigt. Die Genehmigungsunterlagen befinden sich momentan in der Ausfertigung. Ställe, Mistlager, etc. müssen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt nach den üblichen Standards und wasserrechtlichen Vorgaben errichtet werden. Sollten sich schützenswerte jüngere Bäume im Bereich der zukünftigen Weideflächen befinden, können diese durch Einzelschutzmaßnahmen geschützt werden. Die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen wird nach den Regeln der Bayerischen Kompensationsverordnung erfolgen. Nach Mitteilung der Stadt Bayreuth wird im Genehmigungsbescheid eine Auflage enthalten sein, nach der der Antragsteller vor Baubeginn bzw. vor Abgabe der Baubeginnanzeige von einem Fachbüro die Ermittlung und die Planung des konkreten Kompensationsbedarfs nach dem Biotopwertverfahren vorzunehmen hat.

46. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie den geplanten Standort des Grünen Zentrums in Landshut-Schönbrunn hinsichtlich des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung von HQ100 (100-jährliches Hochwasser) und HQextrem (Extremhochwasser) und welche alternativen Standorte gibt es?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die von der Stadt Landshut angebotene Grundstücksteilfläche aus dem Flurstück 695 der Gemarkung Frauenberg (386.548 m²) liegt nach Auskunft der Stadt Landshut nicht im Überschwemmungsgebiet.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Landshut wird die Frage des Hochwasserschutzes nochmals geprüft.

Derzeit besteht kein Bedarf zur Suche von Alternativstandorten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

47. Abgeordneter
Nikolaus Kraus
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, an welchen Standorten in der Stadt und im Landkreis München sind zusätzliche Erstaufnahmeeinrichtungen inklusive Dependancen oder Gemeinschaftsunterkünfte geplant, welche Aufnahmekapazität werden diese haben und wie wird sichergestellt, dass die Einrichtungen den Leitlinien für Standards zu Art, Größe und Ausstattung entsprechen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Als Dependancen der Aufnahmeeinrichtung München sind die Standorte McGraw-Kaserne in München (Kapazität 300), Messe München-Riem (Kapazität 350) und Lotte-Branz-Str. in München (Kapazität 350) konkret geplant.

Die Planung von Gemeinschaftsunterkünften obliegt als operatives Geschäft den Regierungen. Eine Abfrage hierzu war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Die Regierungen stellen die Einhaltung der Leitlinien für Gemeinschaftsunterkünfte für Standards zu Art, Größe und Ausstattung sicher, indem sie die entsprechenden Vorgaben bei Akquise, Planung, Ausgestaltung und Betrieb neuer Gemeinschaftsunterkünfte berücksichtigen.

48. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Kinderbetreuung in den bestehenden Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen unterstützt, wie die Kinderbetreuung in den bestehenden Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen organisiert ist und wie die Kinderbetreuung in den geplanten Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtungen organisiert werden soll (Angaben bitte jeweils je Erstaufnahmeeinrichtung)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Betreuung von begleiteten Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen zur Erstaufnahme gehört nicht zum Leistungskatalog des bundesgesetzlichen Asylbewerberleistungsgesetzes. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kinderbetreuung dort jedoch, indem die Regierungen von Oberbayern und Mittelfranken hierfür unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. In der Bayernkaserne in München wird durch die Innere Mission München vormittags Deutschunterricht für Schulkinder erteilt; nachmittags findet eine Betreuung für Kindergartenkinder statt. In der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf erfolgt die Betreuung durch die Caritas Nürnberg. Darüber hinaus ist die Ermöglichung der Kinderbetreuung in den Einrichtungen zur Erstaufnahme Teil der Planungen zur Errichtung der neuen Einrichtungen zur Erstaufnahme in allen sieben Regierungsbezirken.

49. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Vorgaben macht das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration den Bezirksregierungen bei Neueinstellungen für Schwangerenberatungsstellen bezüglich Qualifikation und Einstufung und trifft es zu, dass auch in den Schwangerenberatungsstellen die Stufenregelung des TV-L bezüglich beruflicher Vorerfahrung gilt oder werden grundsätzlich nur Schwangerenkonfliktberatung und nicht Beratungserfahrung als solche gewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und IntegrationQualifikation:

Gemäß Art. 3 Abs. 4 S. 2 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG) müssen hauptamtliche Fachkräfte, die in der Schwangerschaftskonfliktberatung eingesetzt werden, eine Ausbildung als Diplom-Sozialpädagoge (FH) oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und auf Grund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den sozialen Hilfemöglichkeiten für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder vertraut sein oder gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen nachweisen können.

Zur Frage der Vergleichbarkeit der Ausbildung hat das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem damaligen Staatsministerium des Innern, dem damaligen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem damaligen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit AMS vom 20. September 2010 verbindliche Hinweise gegeben. Danach werden z.B. alle Bachelor-Abschlüsse Soziale Arbeit (bzw. Sozialwesen oder social work) als vergleichbar im Sinne von Art. 3 Abs. 4 S. 2 BaySchwBerG angesehen.

Eingruppierung/Einstufung:

Die tarifliche Einstufung erfolgt durch die jeweiligen Arbeitgeber. Der TV-L ist nur bei den staatlichen Beratungsstellen unmittelbar anwendbar. Im Übrigen orientieren sich die Arbeitgeber am TV-L, weil sich die Höhe der zuschussfähigen Personalausgaben nach Kostenpauschalen auf Grundlage des TV-L bemisst (§ 2 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz – BaySchwBerV).

Das Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat hat zur beruflichen Vorerfahrung mit Schreiben vom 30. September 2013 zur Eingruppierung von Beratungsfachkräften wie folgt Stellung genommen:

„Die Eingruppierung der Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen richtet sich nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L. Danach sind Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in die Entgeltgruppe 9 TV-L eingruppiert. [...]

Bei der Einstellung werden Beschäftigte der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 2, bei einer Berufserfahrung von mindestens zwei weiteren Jahren zur Stufe 3. Unabhängig hiervon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise als förderliche Zeiten für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber bei der Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eingruppierung der Beratungsfachkräfte [...] den tariflichen Vorschriften entspricht. Hinsichtlich der Stufenzuordnung besteht eine Reihe von Möglichkeiten, bei deren Ausschöpfung ein Arbeitgeberwechsel durchaus möglich erscheint.“

50. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie diese sicherstellt, dass ihre Erkenntnisse aus den Verfahren zum Entzug des Sorgerechts sowie aus der Untersagung zum Schulbetrieb einer Ergänzungsschule durch Mitglieder der Sekte „Zwölf Stämme“ zeitnah an die österreichischen Behörden weitergegeben werden, um das Kindeswohl zu schützen und welche Erkenntnisse über geplante Umzüge von Sektenmitgliedern in andere europäische Länder der Staatsregierung vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Weitergabe von Erkenntnissen zur Kindeswohlgefährdung: Der Kinderschutz – auch über die Landesgrenzen hinaus – entsprechend der internationalen Abkommen ist der Staatsregierung ein großes Anliegen. Deshalb wurde nach Bekanntwerden des möglichen Aufenthalts von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Zwölf Stämme in an Deutschland angrenzenden Ländern die Information über die Kindeswohlgefährdungen von Kindern in der Glaubensgemeinschaft und das Kooperationsangebot an diese Länder weitergegeben. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration am 28. November 2013 wurde dieser seitens der Staatsregierung über der Einschaltung des Internationalen Sozialdienstes informiert.

Die fachliche Zuständigkeit für die Information von anderen Ländern über die Gefährdungsmeldung von Kindern in der Sekte „Zwölf Stämme“ liegt bei der Zentralen Behörde (internationale Sorgerechtskonflikte) des Bundesamts der Justiz in Bonn. Bereits mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt – das Bundesamt

der Justiz aufgefordert, an die seinerzeit bekannten Länder, in denen Gruppierungen der Glaubensgemeinschaft existieren (England, Tschechien, Frankreich, Spanien, Nordamerika, Südamerika und Australien), die Information über die Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Inobhutnahme von Kindern der Mitglieder der Glaubensgemeinschaft in Bayern weiterzugeben.

Das Bayerische Landesjugendamt hat das Bundesamt der Justiz zudem aufgefordert, diese Information auch (nochmals) an alle an Deutschland angrenzenden Länder mit deutschsprachigen Ethnien (Polen, Schweiz, Niederlande, Belgien, Österreich) weiterzugeben. Ferner hat das Bayerische Landesjugendamt mit der Bundesstelle für Sektenfragen in Wien Kontakt aufgenommen und u.a. die in Bayern gewonnenen Erkenntnisse über die Glaubensgemeinschaft Zwölf Stämme weitergegeben.

Zur Weitergabe von Erkenntnissen aus der Untersagung der Ergänzungsschule der Glaubensgemeinschaft der Zwölf Stämme teilt das zuständige Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) mit: Die Regierung von Schwaben hat den Betrieb der Ergänzungsschule der Glaubensgemeinschaft in Klosterzimmern gem. Art. 103 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Bescheid vom 22. November 2013 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung untersagt. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Rechtmäßigkeit der Untersagung mit Beschluss vom 21. Januar 2014 bestätigt. Die Glaubensgemeinschaft hat gegen diesen Beschluss Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) eingelegt. Die Entscheidung des BayVGH steht noch aus.

In Klosterzimmern findet aufgrund der für sofort vollziehbar erklärten Untersagung derzeit kein Schulbetrieb statt. Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Glaubensgemeinschaft, die in Obhut genommen wurden, erfüllen mit Hilfe der zuständigen Familiengerichte und Jugendämter weitgehend ordnungsgemäß ihre Schulpflicht an geeigneten Schulen.

Die Erkenntnisse hinsichtlich der Untersagung beschränken sich somit im Wesentlichen auf ein laufendes Verfahren nach den in Bayern geltenden landesrechtlichen Vorschriften, die in Österreich nicht zur Anwendung kommen. Eine über den Hinweis auf das laufende Verfahren hinausgehende Weitergabe personenbezogener Informationen an ausländische Behörden über die Erfüllung der Schulpflicht wäre zudem datenschutzrechtlich unzulässig. Vor diesem Hintergrund ist in diesem Zusammenhang bislang keine Unterrichtung österreichischer Behörden durch das StMBW erfolgt. Über die Untersagung der Ergänzungsschule in Klosterzimmern haben bereits die Medien umfassend berichtet.

Erkenntnisse über geplante Umzüge von Sektenmitgliedern in andere europäische Länder: Über geplante Umzüge von Sektenmitgliedern in andere europäische Länder liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

51. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Auszahlungsstand für den staatlichen Finanzierungsanteil der Fachstellen für pflegende Angehörige in Bayern für das Jahr 2014 (bitte aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Standorte), wann können die Fachstellen spätestens mit dem Geld für dieses Jahr rechnen, und teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Auszahlungssystematik von einer einmaligen Jahreszahlung hin zu einer regelmäßigen Abschlagszahlung geändert werden sollte, um die Träger der Fachstellen nicht in finanzielle Bedrängnis zu bringen, wenn sie ein Jahr in Vorleistung gehen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Zum Stichtag 10. November 2014 wurden an die Träger der Fachstellen für pflegende Angehörige insgesamt rd. 805.000 Euro ausgezahlt.

Im Jahr 2014 werden bzw. wurden Fördermittel für die nach der Richtlinie im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ geförderten rund 100 Fachstellen für pflegende Angehörige bzw. deren Träger später ausgezahlt als in den vergangenen Jahren.

Die erst in der zweiten Jahreshälfte begonnene Auszahlung hing mit der erst im August 2014 bekanntgemachten Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) zusammen. In der AVSG sind die Fördervoraussetzungen der niedrigschwelligen Betreuungsangebote geregelt.

Nach Nr. 2.4 der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ ist Fördervoraussetzung für die Fachstelle für pflegende Angehörige, dass eine Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 mit mindestens 50 Prozent der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit, einschließlich der Organisation und Begleitung von Angehörigengruppen und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach §§ 45c und d des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) tätig ist.

Für das für die Abwicklung des Förderverfahrens zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) bedeutet dies, dass über beide Förderungen in einem Bescheid entschieden werden muss.

Das ZBFS konnte somit erst ab ca. Ende August 2014 damit beginnen, Bescheide zu erteilen und die Auszahlungen zu leisten.

Das ZBFS ist bestrebt, die noch ausstehenden Zahlungen bis zum Kassenschluss im Jahr 2014 zu leisten.

Die Staatsregierung teilt nicht die Auffassung, dass die Auszahlungssystematik von einer einmaligen Jahreszahlung hin zu einer regelmäßigen Abschlagszahlung geändert werden sollte.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises für das abgelaufene Jahr (hier 2013) wird im Zuwendungsbescheid die zustehende Fördersumme für das abgelaufene Jahr und die Abschlagszahlung für das laufende Jahr errechnet und ausgezahlt. Sofern für das abgelaufene Jahr eine Überzahlung festgestellt wurde, wird diese von der Abschlagszahlung einbehalten.

Bei dieser Vorgehensweise müssen die Träger also nur einmal im Jahr einen Kosten- und Finanzierungsplan einreichen und darin alle projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben darlegen. Dabei teilen die Träger auch mit, ob sie die Leistung auch für das Folgejahr begehren.

Sollten die Abschläge in mehreren Raten ausgereicht werden, müssten die Träger diese jedes Mal neu beantragen und dabei zusätzlich jedes Mal neu einen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen, in dem sie die bereits gezahlten und die zu erwartenden Ausgaben erklären.

Eine Änderung der Auszahlungssystematik würde also zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen.

Zudem müssen die Träger nicht ein ganzes Jahr lang in Vorleistung gehen, da sie für das laufende Jahr eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 Prozent der Fördersumme des Vorjahres erhalten. Dieser Abschlag wird in einer Summe ausgezahlt.

Das bisherige Verfahren hat sich nicht nur bewährt, sondern ist für alle Beteiligten unbürokratischer als der in der Anfrage formulierte Vorschlag.